



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Höhhart

2019-51376



BEZIRK BRAUNAU

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Juli 2020

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 15. Oktober bis 16. Dezember 2019 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Höhnhart vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Höhnhart und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Höhnhart umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE.....	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	11
FINANZAUSSTATTUNG	12
LUSTBARKEITSABGABE.....	12
HUNDEABGABE.....	13
VERWALTUNGSABGABEN.....	13
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE.....	13
FREMDFINANZIERUNGEN	14
DARLEHEN UND HAFTUNGEN	14
SALE AND LEASE BACK.....	16
KASSENKREDIT UND GELDVERKEHRSSPESEN	17
PERSONAL	18
DIENSTPOSTENPLAN	18
ALLGEMEINE VERWALTUNG	19
REINIGUNG.....	20
AUFBAHRUNGSHALLE	20
GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN.....	21
BAUHOFFVERBAND	22
WINTERDIENST	23
GEMEINDEKOOPERATIONEN	24
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	25
WASSERVERSORGUNG.....	25
ABWASSERBESEITIGUNG	28
ABFALLBESEITIGUNG.....	31
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE (PFARRCARITAS)	32
KINDERGARTENTRANSPORT.....	34
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	35
SCHULAUSSPEISUNG.....	36
AUFBAHRUNGSHALLE	38
GEMEINDEVERTRETUNG	39
GEMEINDERAT	39
GEMEINDEVORSTAND.....	39
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	40
SITZUNGSGELDER.....	40
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	40
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	41
ESSEN AUF RÄDERN	41
RAUMORDNUNG.....	41
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE.....	41
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	41
VERMIETUNGEN UND VERPACHTUNGEN.....	42
STROMVERSORGUNG	44
NAHWÄRMEVERSORGUNG	44
FEUERWEHRWESEN	45
GEMEINDESTRÄßEN	46
ORTSBILDPFLEGE	46
TURNSAAL DER VOLKSSCHULE	46
VOLKSSCHULE.....	47
VERSICHERUNGEN.....	48
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	49
SCHLUSSBEMERKUNG	54

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Im ordentlichen Haushalt wurden in den Jahren 2016 bis 2018 Überschüsse zwischen rd. 39.300 Euro und rd. 144.700 Euro erzielt, wobei der finanzielle Handlungsspielraum zwischen rd. 95.000 Euro und rd. 293.100 Euro lag. Auch bis zum Jahr 2023 wird eine positive Finanzgebarung prognostiziert.

Finanzausstattung - Lustbarkeitsabgabe

Von der Verpflichtung der Entrichtung einer Lustbarkeitsabgabe sind Veranstaltungen gemeinnütziger Musik- und Sportvereine ausgenommen. Es wird die Streichung dieser Ausnahme angeregt.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Haftungen

Die Darlehens- und Haftungsverbindlichkeiten lagen zum Jahresende 2018 bei insgesamt rd. 2.351.600 Euro bzw. bei rd. 1.680 Euro je Einwohner.

Da die Darlehensverzinsungen teilweise über dem Marktniveau liegen, wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Im Siedlungswasserbau weisen 6 Darlehen Tilgungszeiträume von mehr als 30 Jahren auf. Zu 4 dieser Darlehen bestehen Förderverträge für die Gewährung von Finanzierungszuschüssen mit Laufzeiten von 25 Jahren. Aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird empfohlen, die Möglichkeit der Anpassung der Darlehensurkunden an die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren zu bewerten bzw. zu beurteilen und diese, falls es der finanzielle Spielraum der Betriebs- bzw. der Haushaltsgebarung ermöglicht, zu vollziehen.

Die Finanzierungszuschüsse für die Kanalbaudarlehen überstiegen in den Jahren 2017 und 2018 die Annuitäten um insgesamt rd. 170.500 Euro. Diese Gelder wurden zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen. Da auch mittelfristig solche Überhänge prognostiziert werden, wird darauf verwiesen, dass diese nach den Landesvorgaben einer Tilgungsrücklage zuzuführen bzw. vorrangig zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden sind.

Der Netto-Schuldendienst bei den restlichen Darlehen betrug in den Jahren 2017 und 2018 rd. 40.400 Euro bzw. rd. 33.300 Euro. Mittelfristig ist eine Belastung von jährlich etwa 39.300 Euro prognostiziert.

Sale and Lease back

Für die Abwasserbeseitigungsanlage besteht für den Zeitraum 2005 bis 2030 ein Sale and Lease back. Die Leasingvereinbarung ist an den 6-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von 0,82 % gebunden. Da sich die Zinskonditionen über dem Marktniveau bewegen, wird empfohlen, mit dem Leasinggeber Verhandlungen auf eine Anpassung zu führen.

Festzustellen ist, dass mit den vorhandenen Geldmitteln aus dem Sale and Lease back die Leasingraten bis zum Jahr 2030 nicht gänzlich bedient werden können und sich ein unbedeckter Geldbedarf von etwa 351.600 Euro errechnet. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass Geldmittel entgegen der Zweckbindung für die Finanzierung außerordentlicher Investitionen verwendet wurden. Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik der Form der Aufbringung des Finanzbedarfs auseinanderzusetzen. Die Ausfinanzierung ist im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan zu berücksichtigen. Die für Zwischenfinanzierungen nicht benötigten Geldmittel sollten für vorzeitige Leasingtilgungen herangezogen werden.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen

Für den Kassenkredit wurden nicht 3 Vergleichsangebote eingeholt. Die Sollzinssätze und Geldverkehrsspesen lagen teilweise über dem Marktniveau. Die Vorgaben für den Kassenkredit sind zu beachten. Bei der Kreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden.

Personal

Der Personalaufwand lag im Jahr 2018 aufgrund des ausgelagerten Bauhofs und des Kindergartens inkl. Krabbelstube mit rd. 286.400 Euro auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Zu den an Sonn- und Feiertagen geleisteten Überstunden können die Bediensteten frei entscheiden, ob diese in Freizeit ausgeglichen oder finanziell abgegolten werden. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen sind solche Überstunden verpflichtend auszus zahlen.

Die Verrechnung von Zuschlägen zu Mehrdienstleistungen wird unterschiedlich gehandhabt. Die gesetzlichen Zuschläge sind künftig einheitlich zu gewähren, die Ausnahmeregelungen für Teilzeitkräfte sind zu beachten. Bei Teilzeitkräften ist bei ständiger Leistung von Mehrstunden das Beschäftigungsausmaß zu erhöhen.

Es sollten Überlegungen für eine flexible Arbeitszeitregelung angestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand für die Reinigung des Kindergartens der Pfarrcaritas in Rechnung zu stellen ist bzw. auch die Möglichkeit besteht, diese gänzlich der Pfarrcaritas zu übertragen.

Für die Betreuung der Aufbahrungshalle war durchgehend eine Hilfskraft beschäftigt. Künftig sollte die Hilfskraft immer nur im Anlassfall beim Krankenversicherungsträger angemeldet und nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich wieder abgemeldet werden.

Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan ist nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Es war festzustellen, dass Verwaltungsabläufe teilweise nicht optimal organisiert waren bzw. Qualitätsmängel aufwiesen, wobei dies nur zum Teil durch längerfristige Krankenstände bedingt war. Bei einem Bediensteten war eine Konzentration vieler Tätigkeiten feststellbar, die ohne Leistung von Mehrstunden kaum bewältigbar sind. Der Gemeinderat hat den Geschäftsverteilungsplan anzupassen und neu zu beschließen.

Bauhofverband

Bei Umlegung der laufenden Bauhofaufwendungen auf die Einwohnerzahl ergibt sich für das Jahr 2018 ein Pro-Kopf-Wert von rd. 70,90 Euro, der sich im landesweiten Vergleich als hoch darstellt. Es wird nahegelegt, auf die Verbandsgemeinden dahingehend einzuwirken, Potentiale auf Kostenreduktionen auszuloten und diese umzusetzen.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Höhnhart ist Teil zahlreicher Verbände und arbeitet in verschiedenen Bereichen mit anderen Gemeinden eng zusammen. Da in der Allgemeinen Verwaltung Möglichkeiten der Intensivierung der Zusammenarbeit gesehen werden, sollte sich der Gemeinderat mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung weiterer aktiver Kooperationsprojekte auseinandersetzen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb erwirtschaftete im Jahr 2016 einen Fehlbetrag von rd. 3.900 Euro und in den Jahren 2017 bzw. 2018 Überschüsse von rd. 1.000 Euro bzw. rd. 3.000 Euro.

Die Wasserversorgungsanlage hat die Gemeinde Höhnhart im Jahr 2007 von einer Genossenschaft übernommen, wobei die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflicht erst im Jahr 2018 in Angriff genommen wurde. Dieser Prozess befindet sich zum Prüfungszeitpunkt noch im Gang: es fehlen teilweise gesetzliche Verfahren hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht, Bescheide für die Vorschreibung der Anschlussgebühren und für Ausnahmen von der Bezugspflicht. Die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind umgehend umzusetzen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen vom Objekteigentümer zu tragen bzw. diesem in Rechnung zu stellen sind.

Die Wassergebührenordnung sollte vom Gemeinderat aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst und beschlossen werden. Dabei sollte der Wert für die Vorauszahlung auf die Anschlussgebühren von 50 % auf 80 % erhöht werden. Auch sollte anstelle der Mindestbezugsgebühr eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr unter Zugrundelegung einer Wassermenge von 40 m³ und die Möglichkeit der Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren von mindestens 0,11 Euro je m² der Grundfläche vorgesehen werden.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb wies im Prüfungszeitraum Gesamtüberschüsse von rd. 585.400 Euro aus. Die Kosten für die Herstellung eines Kanalanschlusses werden entgegen der Kanalordnung bis zur Grundgrenze des Anschlusswerbers gemeindeseitig getragen. Die Regelungen der Kanalordnung für die Tragung der Kosten eines Anschlusses sind zu beachten. Die Kanalgebührenordnung sollte vom Gemeinderat aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst und beschlossen werden. Dabei sollte der Wert für die Vorauszahlung auf die Anschlussgebühren von 50 % auf 80 % erhöht, der Pauschalwert bei Messung des Wasserverbrauchs ohne Zähler auf jährlich 40 m³ je Person angehoben und die Möglichkeit der Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren von mindestens 0,24 Euro je m² der Grundfläche vorgesehen werden.

Abfallbeseitigung

Die Gebarung der Abfallbeseitigung verlief im Prüfungszeitraum mit einem Gesamtplus von rd. 20.000 Euro durchgehend positiv. Ab der Geburt eines Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr wird eine Abfall- bzw. Windeltonne gebührenfrei bereitgestellt. Da die Abfallgebührenordnung keine kostenlose Bereitstellung vorsieht, ist die Gebühr in Rechnung zu stellen.

Kindergarten und Krabbelstube (Pfarrcaritas)

Die Betreuungseinrichtung verursachte der Gemeinde Hönhart in den Jahren 2016 bis 2018 Belastungen von insgesamt rd. 329.100 Euro. Die Subventionsquote betrug im Jahr 2018 je Kind rd. 2.100 Euro bzw. je Gruppe rd. 37.700 Euro. Das Mittagessen wurde im Jahr 2018 im Rahmen der Abgangsdeckung mit rd. 4.500 Euro subventioniert. Gegenüber der Pfarrcaritas sollte die aufsichtsbehördliche Forderung der Einhebung kostendeckender Essensentgelte eingefordert werden.

Kindergartentransport

Der Kindergartenbetreiber hebt für das Begleitpersonal beim Bustransport ein Entgelt von 12 Euro je Kind und Monat ein, wobei im Jahr 2018 eine Ausgabendeckung mit rd. 41 Euro zu erreichen gewesen wäre. Es sollte eine Entgeltanhebung schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat eingefordert werden.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Obwohl der Gemeinderat im Jahr 2014 Entgelte festgesetzt hat, hat der Bürgermeister abweichende Vorschreibungen angeordnet. Der Gemeinderat ist mit dieser Thematik zu befassen. Die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen sind zu beachten.

Schulausspeisung

Der Ausgabendeckungsgrad lag in den Jahren 2016 bis 2018 bei einem Defizit von im Schnitt rd. 12.500 Euro bei ca. 50 %. Das Essensentgelt ist für die Erwachsenen mit 5,50 Euro kostendeckend, jenes für die Volksschüler mit 2,50 Euro und für den Sommerkindergarten mit 2,60 Euro jedoch nicht. Das Entgelt für den Sommerkindergarten wurde mit Beginn 2017 angehoben, wofür kein Beschluss des Gemeinderats besteht. Dieser ist nachträglich einzuholen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde sollten durchgehend kostendeckende Essensentgelte vorgesehen werden.

Aufbahnungshalle

Diese wies in den Jahren 2016 bis 2018 Fehlbeträge von insgesamt rd. 2.400 Euro aus. Es ist eine Kostendeckung anzustreben und sollten daher die Benützungsentgelte erhöht werden.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat im Betrachtungszeitraum im Rahmen der Abwicklung von 3 Vorhaben die Übertragung des Beschlussrechts an den Gemeindevorstand beschlossen. Dabei wurde die Erlassung der vorgegebenen Verordnungen nach der Oö. GemO 1990 verabsäumt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind künftig zu beachten.

Der Gemeinderat hat im März 2018 den Grundsatzbeschluss für Familienförderungen im Rahmen des Nachmittagsbetriebs im Kindergarten gefasst, wobei keine konkreten Fördermodalitäten festgelegt wurden. Werden weiterhin solche Förderungen erstattet, so hat sich das zuständige Kollegialorgan mit den Fördermodalitäten zu befassen.

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat in den Jahren 2016 bis 2018 verschiedene Beschlüsse gefasst, die dem Gemeinderat vorbehalten gewesen wären. Die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 sind künftig zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat in jedem Quartal mindestens 1 Sitzung und in jedem Jahr in Summe mindestens 5 Sitzungen abzuhalten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Essen auf Rädern

Gemeindeseitig wird jede Essensportion mit 1 Euro subventioniert. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten beim Sozialangebot „Essen auf Rädern“ ausgabendeckende Entgelte eingehoben werden.

Raumordnung

Im Rahmen des Gesamtänderungsverfahrens des Flächenwidmungsplans wurden die auf die Widmungswerber entfallenden Kosten nicht weiterverrechnet. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Kosten in Rechnung gestellt werden.

Infrastrukturkostenbeiträge

Infrastrukturkosten-Vereinbarungen sollten dem Vertragsmuster der Interessensvertretung der oö. Gemeinden angepasst werden.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge waren Mängel festzustellen. Die noch ausstehenden, nicht verjährten Beiträge sind umgehend in Rechnung zu stellen. Künftig sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Vermietungen

Bei ständiger Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten oder des Schulsportplatzes durch Vereine oder Gruppierungen sind im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Beim Musikprobenraum wird es als zumutbar erachtet, dem Verein die laufenden Betriebskosten in Rechnung zu stellen. Bei einer Neuvermietung der ehemaligen Schulleiter-Wohnung sollte eine ortsübliche Betriebsmiete vorgesehen werden. Die Wertanpassung der Mietzinse hat zeitgerecht zu erfolgen.

Für die Schanzenanlage inkl. Clubhaus wurden die Pachtzinse inkl. Betriebskosten für den Zeitraum von September 2016 bis zum Prüfungszeitpunkt nicht in Rechnung gestellt. Im September 2017 hat der Gemeinderat eine Herabsetzung des Pachtzinses beschlossen, wofür keine Vertragsänderung vorliegt. Die Pacht inkl. Betriebskosten ist nachträglich in Rechnung

zu stellen und künftig fristgerecht vorzuschreiben. Der Beschluss des Gemeinderats für die Änderung des Pachtzinses ist umzusetzen.

Stromversorgung

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Energiekosten für Strom mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Nahwärmeversorgung

Die Wärmepreise in der Volksschule inkl. Turnhalle und den Zeughäusern der Feuerwehren Höhnhart und Außerleiten lagen in der Saison 2018/2019 über dem aufsichtsbehördlichen Richtwert. Es wird empfohlen, mit den Wärmeversorgern die Wärmepreise neu zu verhandeln.

Feuerwehr

Für das Feuerwehrwesen wurden im ordentlichen Haushalt im Jahr 2018 rd. 34.000 Euro aufgewendet, womit der vom Land OÖ empfohlene Richtwert für 3 Feuerwehren von 30.000 Euro überschritten wurde. Der Feuerwehraufwand sollte reduziert werden.

Gemeindestraßen

Der Aufwand je Kilometer lag im Jahr 2018 im Landesvergleich mit rd. 2.700 Euro auf hohem Niveau. Es sollten Möglichkeiten auf eine Reduzierung des Aufwands ausgelotet werden.

Ortsbildpflege

Für die Ortsbildpflege wurden im Jahr 2018 Nettobelastungen von rd. 26.800 Euro dargestellt, die im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung auf hohem Niveau liegen. Es wird nahegelegt, Potenziale auf mögliche Einsparungen auszuloten.

Turnsaal der Volksschule

Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals sollte eine Tarifordnung erlassen werden.

Volksschule

Der Aufwand je Schüler lag im Jahr 2018 mit rd. 1.100 Euro im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau. Es sollten Potenziale für mögliche Einsparungen ausgelotet werden. Bei der Gewährung von Globalbudgets ist die Oö. Gemeindehaushaltsordnung zu beachten.

Versicherungen

Da eine unabhängige Versicherungsanalyse zuletzt im Jahr 2001 durchgeführt wurde, wird empfohlen, neuerlich eine solche in Auftrag zu geben. Für Fahrzeuge der Feuerwehren sollten keine Kaskoversicherungen abgeschlossen werden. Es sollten Überlegungen zur Stornierung der Kollektivunfallversicherung im Bereich des Kindergartens angestellt werden.

Außerordentlicher Haushalt

Das Investitionsvolumen des außerordentlichen Haushalts umfasste in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt rd. 1.886.400 Euro, wovon etwa 93 % die Bereiche Feuerwehren, Siedlungswasserbau, Straßen und Baugründe betrafen. Zum Prüfungszeitpunkt besteht eine ungesicherte Finanzierung beim Vorhaben Sale and Lease back.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegroße (km²):	21,88
Seehöhe (Hauptort):	480
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	75

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	21,00
Güterwege (km):	23,78
Landesstraßen (km):	10,71

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	10	5	4
	VP	FP	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.396
Registerzählung 2011:	1.369
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.398
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.439
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.459
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.525

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	6,7
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	---
Kanallänge (km):	24,8
Druckleitungen (km):	3,9
Pumpwerke Kanal:	7

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	2.867.114
Ergebnis o.H. lt. RA 2018:	104.883
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	0

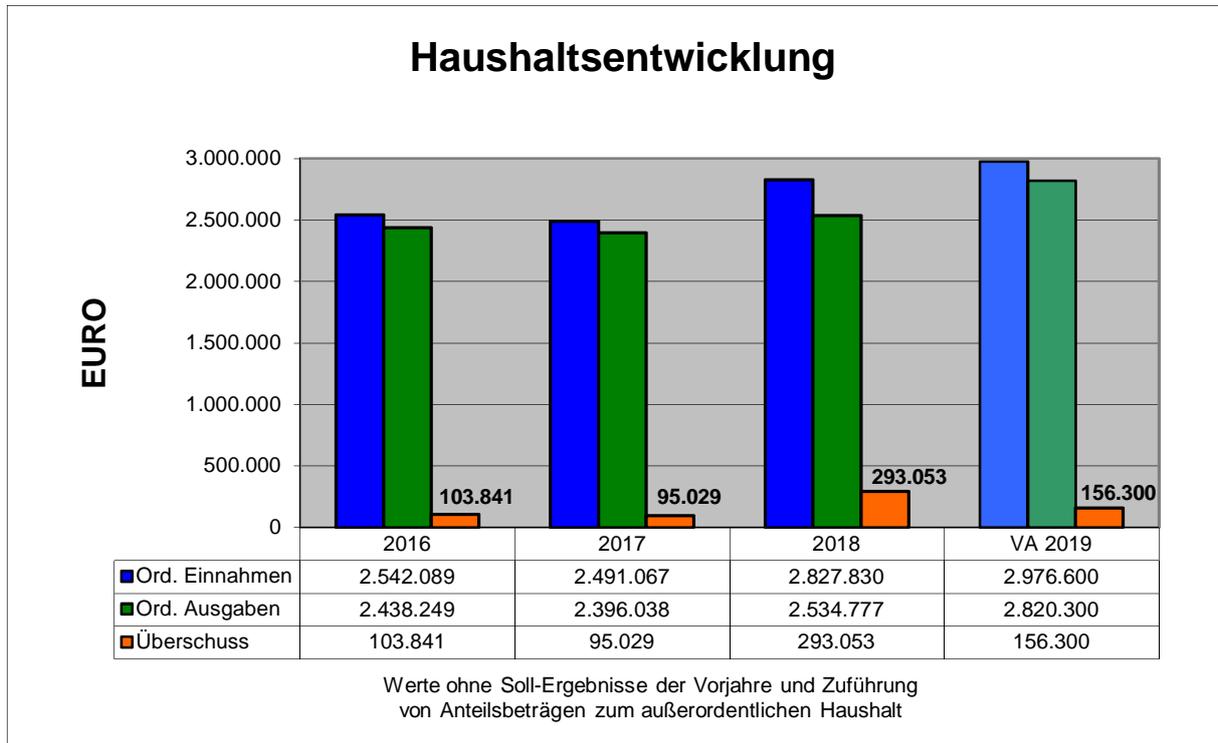
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Caritas-Kindergarten:	2 Gruppen, 43 Kinder
Caritas-Krabbelstube:	1 Gruppe, 9 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 63 Kinder
Neue Mittelschule:	---
Musikschule:	---

Strukturfondsmittel 2019:	114.254
Finanzkraft 2018 je EW: [*]	1.207
Rang (Bezirk):	119
Rang (OÖ):	13
Verbindlichkeiten je EW:	1.683

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



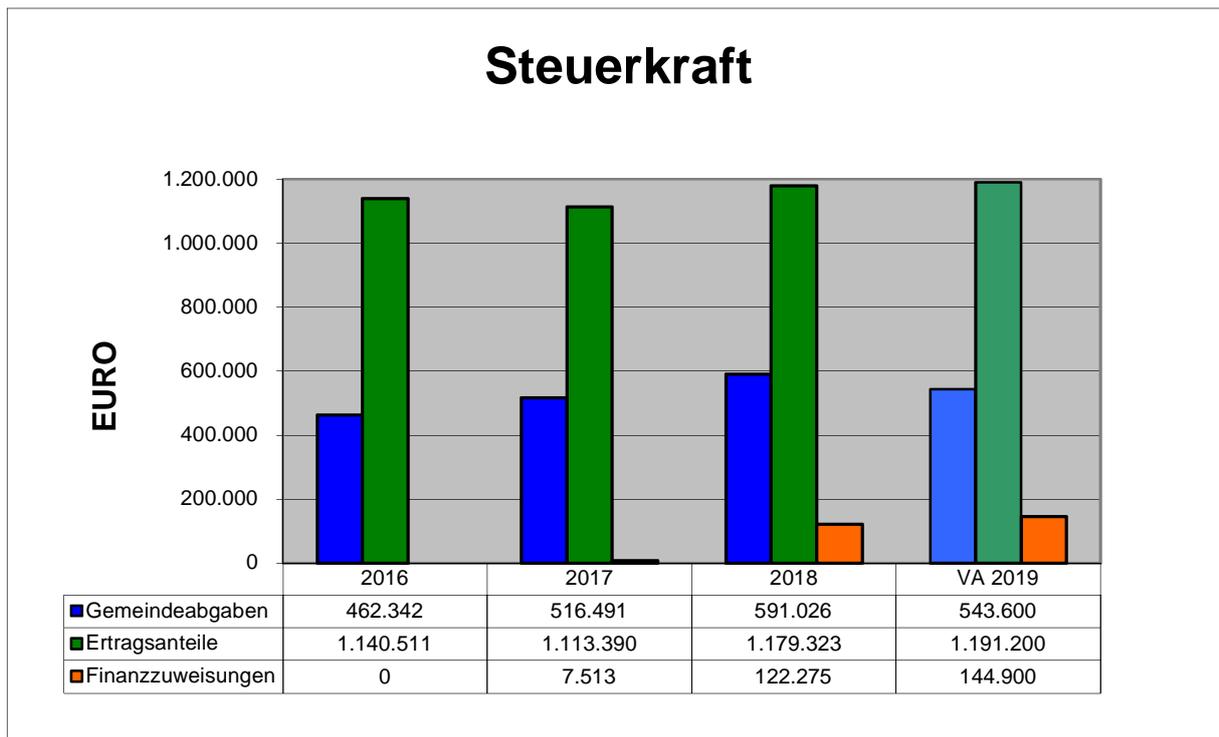
Die Grafik, in der Gebarungüberschüsse aus Vorjahren und Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt nicht berücksichtigt sind, gibt Auskunft über den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde Höhnhart. Dieser lag im Jahr 2016 bei rd. 103.800 Euro und im Jahr 2017 bei rd. 95.000 Euro, bevor im Jahr 2018 ein Anstieg auf rd. 293.100 Euro verzeichnet wurde. Dieser war primär auf die nachfolgenden Veränderungen zurückzuführen:

Jahr	2017	2018	Differenz
Einnahmen			
Strukturfonds Gemeindefinanzierung „Neu“	0	114.900	114.900
Gemeindeabgaben	520.100	593.600	73.500
Ertragsanteile	1.113.400	1.179.300	65.900
Ausgaben			
Abgangsdeckung Caritas-Kindergarten	50.000	147.600	97.600
Krankenanstaltenbeiträge	283.900	310.700	26.800
Bauhofverband	155.100	126.100	-29.000
Personal inkl. Pensionen	325.000	286.400	-38.600

Abweichend zu den in der Grafik dargestellten Werten wiesen die Rechnungsergebnisse Überschüsse in den Jahren 2016 von rd. 144.700 Euro, 2017 von rd. 39.300 Euro und 2018 von rd. 104.900 Euro aus.

Für das Jahr 2019 wurde vom Gemeinderat ein ausgeglichenes Budget, nach dem sich ein finanzieller Handlungsspielraum von 156.300 Euro ergibt, beschlossen. Auch für die Jahre 2020 bis 2023 errechnen sich bei prognostizierten Überschüssen zwischen 45.600 Euro und 149.000 Euro freie Handlungsspielräume im Schnitt von je etwa 140.000 Euro. Zu diesen wurden Transferierungen zu außerordentlichen Projekten von jährlich durchschnittlich rd. 103.000 Euro vorgesehen. Aufgrund dieser Budgetprognosen ist für den Zeitraum der mittelfristigen Planung die Fortsetzung der positiven Haushaltsgebarung zu erwarten.

Finanzausstattung



Nach der Statistik für die Finanzkraft des Jahres 2018 rangiert die Gemeinde Höhhart landes- bzw. bezirkswweit betrachtet auf dem 119. bzw. 13. Platz. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) stieg im Prüfungszeitraum schrittweise von rd. 1.602.900 Euro auf rd. 1.892.600 Euro und damit um rd. 289.700 Euro bzw. ca. 18 %. Für das Jahr 2019 wurde ein Rückgang auf 1.879.700 Euro budgetiert, wobei sich dieser Wert zwischenzeitlich bereits durch eine positiv veränderte Prognose für die Ertragsanteile relativiert hat.

Von der Steuerkraft entfielen im Prüfungszeitraum im Schnitt ca. 67 % auf die Ertragsanteile. Diese umfassten im Jahr 2016 rd. 1.140.500 Euro, bevor sie im Jahr 2017 auf rd. 1.113.400 Euro sanken und im Jahr 2018 wieder auf rd. 1.179.300 Euro stiegen. Bei Vergleich der Jahre 2016 und 2018 errechnet sich ein Plus von rd. 38.800 Euro bzw. von ca. 3,4 %.

Die Gemeindeabgaben waren in den Jahren 2016 bis 2018 an der Steuerkraft mit einem vergleichsweise hohen Anteil von durchschnittlich ca. 31 % beteiligt:

Jahr	2016	2017	2018
Kommunalsteuer	359.900	399.600	447.200
Grundsteuer A+B	90.200	102.300	128.800
Sonstige	12.200	14.600	15.000
Summe	462.300	516.500	591.000

Eine Finanzausweisung nach § 24 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde in den Jahren 2017 und 2018 von je rd. 7.500 Euro erstattet. Im Jahr 2018 wurden der Gemeinde Höhhart im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ erstmals Mittel aus dem Strukturfonds von rd. 114.800 Euro zugeteilt.

Lustbarkeitsabgabe

Durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 erlosch die Verpflichtung der oö. Gemeinden zur Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten bzw. wurde es den

Gemeinden freigestellt, auch weiterhin von einer solchen Abgabevorschreibung Gebrauch zu machen. Der Gemeinderat Höhnhart hat sich am 22. September 2016 für die Beibehaltung der Abgabepflicht ausgesprochen und eine Abgabenverordnung beschlossen.

Festzustellen ist, dass in dieser Verordnung von der Abgabepflicht u.a. Veranstaltungen gemeinnütziger Musik- und Sportvereine ausgenommen sind. Betrug die Lustbarkeitsabgabe vor dem Jahr 2016 im Schnitt jährlich rd. 1.500 Euro, so konnten ab dem Jahr 2016 u.a. aufgrund der Neuregelung der Abgabepflicht keine solchen Einnahmen mehr lukriert werden.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung wird empfohlen, diese Ausnahmeregelung in der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu streichen.

Hundeabgabe

An Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wird der gesetzlich mögliche Maximalwert von 20 Euro eingehoben. Die Abgabe für „sonstige Hunde“ entspricht dem landesweit empfohlenen Richtwert von 40 Euro.

Verwaltungsabgaben

Die im Prüfungszeitraum vereinnahmten Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 betreffend die Tarifpost 8 (Baubewilligungen) und 32 (Veranstaltungsanzeigen) wurden stichprobenartig überprüft, wobei sich keine Gründe für Beanstandungen ergaben. Es erfolgte auch eine Prüfung hinsichtlich der Verwaltungsabgabe nach der Tarifpost 25 und 48 (Gewährung der Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung), wobei keine solchen Einnahmen vorlagen.

Zahlungsrückstände

Im ordentlichen Haushalt der Gemeinde Höhnhart waren zum Jahresende 2018 die nachfolgend aufgelisteten offenen Geldforderungen von insgesamt rd. 136.000 Euro ausgewiesen:

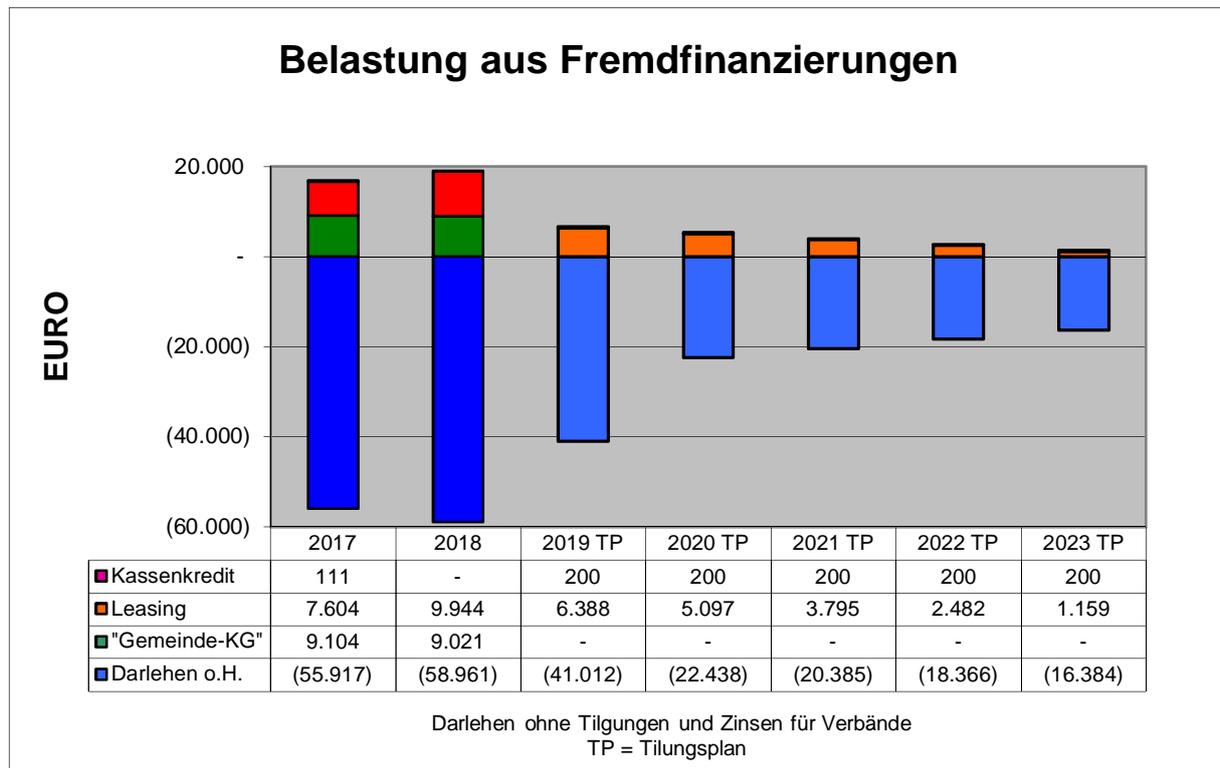
Bereich	Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Verwaltung	Kostenersätze	6.100
Volksschule, Kindergarten	Betriebskostenersätze	6.200
Straßen	Verkehrsflächenbeiträge und sonstige Entgelte	17.600
Abfallbeseitigung	Gebühren	2.700
Wasserversorgung	Benützungsgebühren, Interessentenbeiträge	7.000
Abwasserbeseitigung	Benützungsgebühren, Interessentenbeiträge	17.000
Gemeindeabgaben		79.400

Ein Großteil der offenen Geldforderungen aus dem Bereich Gemeindeabgaben betraf die Grund- und die Kommunalsteuer (zum Jahresende wurden noch Grundsteueraufrollungen von rd. 25.000 Euro und Kommunalsteueranteile beim Gewerbepark Aspach-Höhnhart von rd. 37.400 Euro ins Soll gestellt).

Bis zum Prüfungszeitpunkt haben sich die fälligen Zahlungsrückstände auf rd. 46.500 Euro reduziert.

Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen werden entsprechend den Möglichkeiten der Bundesabgabenordnung verrechnet. Die diesbezüglichen Einnahmen beliefen sich innerhalb des Prüfungszeitraums auf insgesamt rd. 1.000 Euro. Bei Zahlungserleichterungen werden die gesetzlich vorgegebenen Stundungszinsen von 6 % p.a. in Rechnung gestellt.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt eine Übersicht über die Auswirkungen der Fremdfinanzierungen (Darlehen, Leasing und Kassenkredit) auf die Gebarung des ordentlichen Haushalts. Die Einnahmen aus Finanzierungszuschüssen, die die Haushaltsbelastungen vermindern, wurden in Abzug gebracht. Keine Berücksichtigung fanden die Annuitäten für die anteiligen Darlehen beim Reinhaltverband Polling und Umgebung. Die „Gemeinde-KG“ wurde im Jahr 2018 aufgelöst und wurden die dortigen Darlehen in die Gemeindegebarung übernommen.

Darlehen und Haftungen

An Verbindlichkeiten in Form von Darlehen und Haftungen waren zum Jahresende 2018 im Rechnungsergebnis der Gemeinde Höhnhart die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Schuldenart	Stand Jahresende 2018
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	2.202.254
Schulden (sonstige Bereiche)	124.789
Haftungen	24.538
Verbindlichkeit je Einwohner (1.398 Einwohner)	1.683

Darlehen

Die Darlehen bei den betrieblichen Einrichtungen betrafen den Siedlungswasserbau. Jene in den sonstigen Bereichen entfielen auf die Schanzenanlage, Baugründe und das Feuerwesen. Im Jahr 2019 wurde bis zum Prüfungszeitpunkt im Rahmen der Errichtung der Infrastruktur in einem neuen Siedlungsgebiet (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßen) eine weitere Verschuldung von 380.000 Euro eingegangen. Daneben sind in der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2023 keine neuen Darlehenszugänge vorgesehen.

Den Darlehensverzinsungen liegen der 3- bzw. 6-Monats-Euribor mit Margen zwischen rd. 0,13 % und 1,05 % zugrunde - diese Werte entsprechen zum Prüfungszeitpunkt auch den verrechneten Zinssätzen.

Festzustellen ist, dass die Zinssätze bei 4 Darlehen über dem Marktniveau liegen (1mal 0,99 % und 1,050 %, 2mal 1 %).

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen bzw. bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Festzustellen ist, dass im Siedlungswasserbau 6 Darlehen Tilgungszeiträume von mehr als 30 Jahren aufweisen. Zu 4 dieser Darlehen bestehen Förderverträge in Form der Gewährung von Finanzierungszuschüssen mit Laufzeiten von 25 Jahren. Nach den Landesvorgaben sollten bei Darlehen im Siedlungswasserbau Laufzeiten von 25 Jahren vereinbart werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird empfohlen, die Möglichkeit der Anpassung der Darlehensurkunden an die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren zu bewerten bzw. zu beurteilen und diese, falls es der finanzielle Spielraum der Betriebs- bzw. der Haushaltsgebarung ermöglicht, zu vollziehen.

Bei den Darlehen für die Abwasserbeseitigung überstiegen in den Jahren 2017 bzw. 2018 die Finanzierungszuschüsse den Annuitätenaufwand um rd. 87.200 Euro bzw. rd. 83.300 Euro. Auch für die Jahre 2019 bis 2023 werden schrittweise rückläufige Überhänge von 76.700 Euro auf rd. 55.700 Euro prognostiziert.

Festzustellen ist, dass im Prüfungszeitraum die überhängenden Finanzierungszuschüsse im ordentlichen Haushalt belassen bzw. zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen wurden. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind diese Geldmittel zweckentsprechend zu verwenden. Diese wären daher einer Tilgungsrücklage zuzuführen bzw. vorrangig zur vorzeitigen Darlehenstilgung heranzuziehen gewesen.

Überhängende Finanzierungszuschüsse bei den Siedlungswasserbaudarlehen sind einer Tilgungsrücklage zuzuführen bzw. vorrangig zur vorzeitigen Tilgung der betroffenen Darlehen heranzuziehen.

Bei den restlichen Darlehen (sonstige Bereiche und Wasserversorgung) betrug der Netto-Schuldendienst (Finanzierungszuschüsse berücksichtigt) in den Jahren 2017 bzw. 2018 rd. 40.400 Euro bzw. rd. 33.300 Euro. Für die Jahre 2019 bis 2023 ist eine durchschnittliche Annuitätenbelastung von rd. 39.300 Euro prognostiziert. Darin ist der Zinsaufwand für das innere Darlehen (Zwischenfinanzierungen mit Geldmitteln des Sale and Lease back) inkludiert.

Haftungen

Zum Jahresende 2018 waren im Rechnungsergebnis nachfolgende Haftungen ausgewiesen:

- rd. 22.200 Euro für den Regionalen Wirtschaftsverband Altheim-Geinberg - an diesem ist die Gemeinde Hönhart neben 12 weiteren Gemeinden mit 6,86 % beteiligt,
- rd. 2.300 Euro für den Reinhaltverband Polling und Umgebung - dieser setzt sich aus insgesamt 10 Verbandsgemeinden zusammen.

Schuldendienstsätze musste die Gemeinde Hönhart innerhalb des Prüfungszeitraums nur im Jahr 2019 für den Reinhaltverband Polling und Umgebung von rd. 2.000 Euro leisten. Die Darlehensbelastungen laufen noch bis zur Jahresmitte 2023.

Festzustellen ist, dass die im Rechnungsergebnis für das Jahr 2018 dargestellten Haftungen nicht dem tatsächlichen Bestand entsprachen. Korrekt betragen diese für den Regionalen Wirtschaftsverband Altheim-Geinberg rd. 1.700 Euro und für den Reinhaltverband Polling und Umgebung rd. 330.600 Euro. Dieser Sachverhalt wurde mit dem Buchhalter der Gemeinde Hönhart besprochen und in der Buchhaltung umgehend korrigiert.

Sale and Lease back

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Gemeinderat am 28. April 2005 im Rahmen eines Sale and Lease back einen Verkaufs- und gleichzeitig einen Leasingmietvertrag beschlossen. Die Verträge wurden aufsichtsbehördlich am 25. November 2005 genehmigt. Vom Verkaufserlös von rd. 3.664.700 Euro wurden 26.000 Stück Wertpapiere bzw. Investmentfonds für rd. 3.368.700 Euro erworben und der Rest von rd. 296.000 Euro für die Finanzierung der außerordentlichen Vorhaben „Straßenbau“ (rd. 118.800 Euro), „Kirchenmauer“ (rd. 65.600 Euro), „Ortsplatzgestaltung“ (rd. 57.600 Euro), „Vitalparcour“ (rd. 25.100 Euro), „Verwaltungskooperation“ (rd. 12.900 Euro) und „Ankauf eines Kleinlöschfahrzeugs für die Feuerwehr Höhnhart“ (rd. 9.000 Euro) sowie zur Bedeckung von Finanzamtgebühren (rd. 7.000 Euro) verwendet. Im Jahr 2006 wurde der Wertpapierbestand um 320 Stück aufgestockt, wobei der Aufwand von rd. 41.100 Euro durch KEST-Ausschüttungen finanziert wurde.

Den Wertpapierankäufen von insgesamt rd. 3.409.800 Euro lagen Kurse von rd. 129,57 Euro und rd. 131,04 Euro zugrunde. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden alle Wertpapiere wieder veräußert. Die Verkaufszeitpunkte richteten sich primär nach dem Geldbedarf für die Bedienung der Leasingraten und auch nach jenem für die Zwischenfinanzierung außerordentlicher Vorhaben. Die Kurse bei den Veräußerungen lagen zwischen rd. 175,25 Euro und rd. 125,55 Euro, woraus sich Einnahmen von rd. 4.037.000 Euro ergaben. Werden diesen KEST-Ausschüttungen von rd. 258.600 Euro hinzugerechnet, so ergeben sich Gesamteinnahmen von rd. 4.295.600 Euro. Bei Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben errechnet sich ein positiver Saldo bzw. Gewinn von rd. 885.800 Euro.

Die halbjährliche Leasingrate liegt zum Prüfungszeitpunkt bei rd. 86.300 Euro. Für Leasingraten wurden bis zum Jahresende 2018 rd. 2.502.700 Euro aufgewendet. Bei Hinzurechnung der bis zum Jahr 2030 noch ausstehenden Raten von insgesamt rd. 2.070.300 Euro errechnet sich eine endgültige Gesamtbelastung von rd. 4.573.000 Euro. Die Leasingvereinbarung ist an den 6-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von 0,82 % gebunden.

Festzustellen ist, dass sich die Marge von 0,82 % über dem Marktniveau bewegt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit dem Leasinggeber Verhandlungen auf eine Anpassung der Zinskonditionen zu führen.

Im Zusammenhang mit inneren Darlehen (für die Zwischenfinanzierung außerordentlicher Vorhaben bereitgestellte Geldmittel des Sale and Lease back) wurden ab dem Jahr 2014 buchhalterisch in den Rechenwerken der Gemeinde Höhnhart Sollzinsen dargestellt. Die Berechnung erfolgte nach dem 6-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von 0,82 %. In diesem Zusammenhang wurden bis zum Jahresende 2018 Zinsen von insgesamt rd. 51.700 Euro dargestellt und sind bis Vertragsende schätzungsweise weitere etwa 70.000 Euro zu erwarten.

Bei Gegenüberstellung des gesamten Sale and Lease back ergibt sich für die Gemeinde Höhnhart hochgerechnet bis zum Ende der Laufzeit der Leasingverpflichtung im Jahr 2030 ein Negativsaldo von rd. 22.500 Euro, der sich jedoch bei Berücksichtigung der Zinseinnahmen für die inneren Darlehen in einen positiven Wert von rd. 99.200 Euro verändert:

Erlöse aus dem Verkauf der Kanalanlage	3.664.700
+Gewinn aus den Wertpapiergeschäften	885.800
Summe Einnahmen	4.550.500
-Summe Aufwand für Leasingraten	4.573.000
Zwischensumme	-22.500
+Zinsen innere Darlehen	121.700
Positiver Saldo	99.200

Über Geldmittel aus dem Sale and Lease back verfügte die Gemeinde Höhnhart zum Jahresende 2018 in Höhe von rd. 1.648.700 Euro. Diese wurden im außerordentlichen Haushalt unter den Vorhaben „Zwischenfinanzierung Volksschule/Kindergarten/Schulsportplatz bzw. Betriebsbaugebiet Dötting/Haging“ (rd. 1.185.300 Euro bzw. rd. 48.500 Euro) und „Finanzierungen Sale and Lease back“ (rd. 414.900 Euro) dargestellt.

Festzustellen ist, dass mit diesen Geldmitteln zuzüglich den noch zu erwartenden Zwischenfinanzierungszinsen von etwa 70.000 Euro die Leasingraten der Jahre 2019 bis 2030 von rd. 2.070.300 Euro nicht gänzlich bedient werden können und sich letztendlich ein unbedeckter Finanzbedarf von etwa 351.600 Euro errechnet. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass in den Jahren 2005 und 2008 Gelder des Sale and Lease back entgegen der Zweckbindung für die Finanzierung außerordentlicher Investitionen verwendet wurden.

Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik der Form der Aufbringung dieses Finanzbedarfs auseinanderzusetzen. Die Ausfinanzierung ist im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan betragsmäßig und auch in der Prioritätenreihung zu berücksichtigen. Die für Zwischenfinanzierungen nicht benötigten Finanzmittel sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit für die vorzeitige Tilgung der Leasingverpflichtung herangezogen werden.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen

Die Kassenkredite für die Jahre 2016 bis 2019 hat der Gemeinderat stets ohne Einholung von Vergleichsangeboten an die örtliche Bank vergeben. Die Kreditrahmen wurden durchgehend mit 400.000 Euro und damit unter den gesetzlichen Möglichkeiten von einem Viertel der Einnahmen der ordentlichen Voranschläge (zwischen rd. 605.000 Euro und 744.000 Euro) festgesetzt. Die Berechnung der Sollzinsen war in den Jahren 2016 bis 2018 an den 3-Monats- und im Jahr 2019 an den 6-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von jeweils 0,90 % gebunden. Der Sollzinssatz lag im Prüfungszeitraum bei ca. 0,90 %. Sollzinsen sind in den Jahren 2016 und 2017 im Umfang von je rd. 100 Euro und im Jahr 2018 keine aufgelaufen.

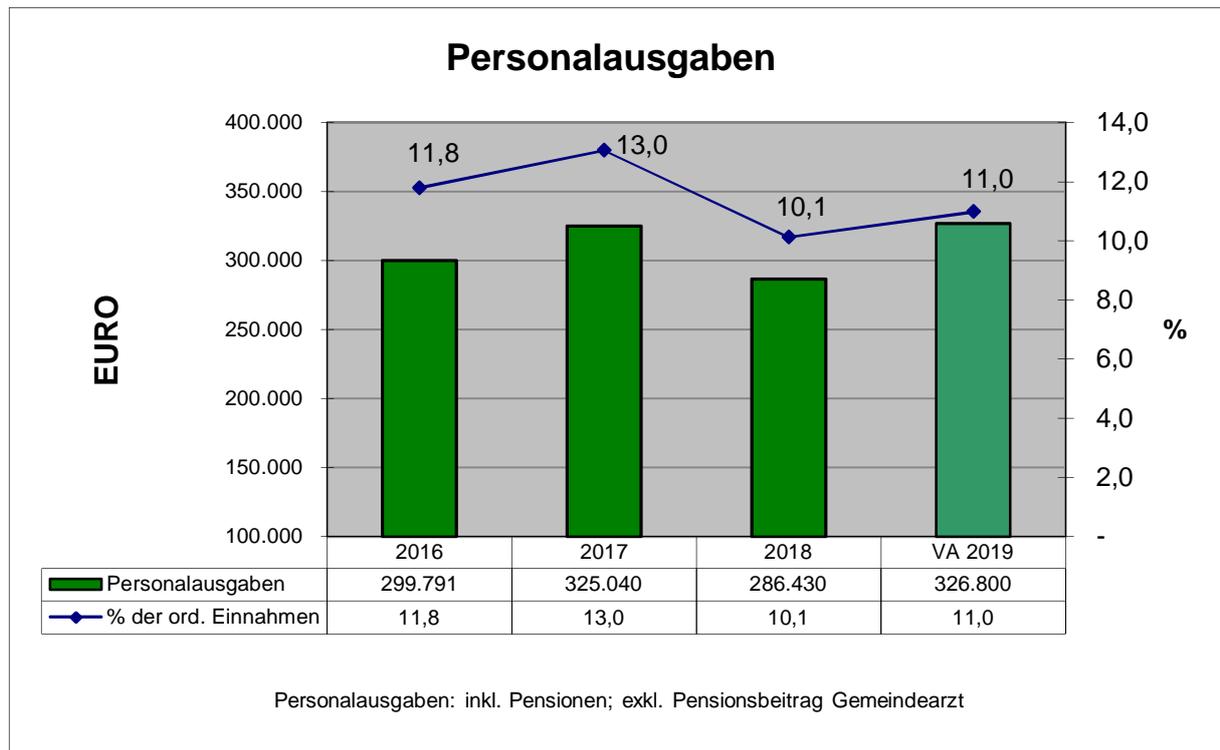
Festzustellen ist, dass im Prüfungszeitraum die aufsichtsbehördlichen Vorgaben, dass vor der Vergabe des jährlichen Kassenkredits mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen sind, nicht eingehalten wurden. Außerdem ist festzustellen, dass sich innerhalb des Prüfungszeitraums die Sollzinssätze größtenteils über dem Marktniveau bewegten.

Für Geldverkehrsspesen (1 Bankverbindung) wurden in den Jahren 2016 bis 2018 durchschnittlich rd. 2.000 Euro aufgewendet.

Festzustellen ist, dass zu den Geldverkehrsspesen, die sich über einem allgemein üblichen Rahmen von etwa 1 Euro je Einwohner bewegen, nie Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Die aufsichtsbehördlichen Vorgaben für den Kassenkredit sind zu beachten. Bei der Kreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen.

Personal



Der Personalaufwand inkl. den Pensionsbeiträgen betrug im Jahr 2016 rd. 299.800 Euro, bevor er sich im Jahr 2017 auf rd. 325.000 Euro erhöhte. Im Folgejahr 2018 wurde eine Verminderung auf rd. 286.400 Euro verzeichnet. Für das Jahr 2019 ist ein Belastungswert im Bereich jenes des Jahres 2017 budgetiert. Gemessen an den Einnahmen des ordentlichen Haushalts lag im Prüfungszeitraum die Belastungsquote bei durchschnittlich ca. 11,7 %. Im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung stellt sich der Personalaufwand als gering dar, was durch die Auslagerung des Kindergartens bzw. der Krabbelstube (Pfarrcaritas) und des Bauhofs (Gemeindeverband) bedingt ist.

In den Jahren 2017 und 2018 hat die Gemeinde Hönhart am Eingliederungsprogramm des Arbeitsmarktservices für Langzeitarbeitslose teilgenommen (Verwaltungsdienst und Bauhof) und dafür Beihilfen im Jahr 2017 von rd. 9.600 Euro und im Jahr 2018 von rd. 66.300 Euro erhalten. Diese wurden in der Grafik berücksichtigt.

Die Verwaltungstätigkeiten für den Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ wickelt ein Verwaltungsbediensteter der Gemeinde Hönhart ab, wofür Kostenersätze in den Jahren 2016 von rd. 10.200 Euro, 2017 von rd. 6.200 Euro und 2018 von rd. 11.100 Euro erstattet wurden. Auch diese wurden in der Grafik berücksichtigt.

Dienstpostenplan

Der zum Prüfungszeitpunkt gültige Dienstpostenplan wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 9. Dezember 2016 beschlossen. Da dieser nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, ist laut den Ausführungen der Gemeinde Hönhart in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2019 ein Neubeschluss vorgesehen.

In der Gemeinde Hönhart sind zum Prüfungszeitpunkt, wie nachfolgend ersichtlich, 9 Bedienstete beschäftigt (B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahn):

Bereich	PE	Beamte / VB	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	0,88	B	GD 11.1
	1	B	GD 16.3
	1	VB	GD 17.5
	0,50	VB	GD 20.1
Reinigung	0,61	VB	GD 25.1
Schulaufsicht (Mittag)	0,10	VB	GD 24.1
Schulische Nachmittagsbetreuung	0,07	VB	GD 21.1

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand bewegt sich mit insgesamt 3,38 PE innerhalb des Besetzungsrahmens nach den Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnungen von 5 Dienstposten, wobei die Einwohnerzahl die Möglichkeit für 5 Dienstposten nur um 25 Personen überschreitet. Mit Jahresbeginn 2020 erfolgt eine Aufstockung um 0,12 PE, da der Amtsleiter wieder eine Vollbeschäftigung annimmt. Für die in GD 20 eingestufte Verwaltungskraft ist im Dienstpostenplan ein Dienstposten GD 18 genehmigt, wobei die dienstrechtliche Besserstellung vor Ablegung der Dienstprüfung nicht angedacht ist.

Die Bediensteten der allgemeinen Verwaltungen führen Aufzeichnungen über die geleisteten Über- bzw. Mehrdienststunden.

Festzustellen ist, dass die Bediensteten Wahlfreiheit haben, die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Überstunden in Freizeit auszugleichen oder nach gehaltsrechtlichen Vorschriften finanziell abgelten zu lassen.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen sind an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden verpflichtend auszuführen.

Festzustellen ist, dass unter den Verwaltungsbediensteten unterschiedliche Vorgehensweisen bzw. Auffassungen hinsichtlich der Verrechnung von Zuschlägen zu den Mehrdienstleistungen bzw. Überstunden bestehen.

Die gesetzlich vorgesehenen Zuschläge bei Mehrdienstleistungen sind künftig einheitlich zu gewähren, wobei die Ausnahmeregelungen für Teilzeitkräfte zu beachten sind.

Es besteht keine flexible Arbeitszeitregelung.

Festzustellen ist, dass durch eine solche Regelung ein Teil der Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden werden könnte.

Es sollten Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung angestellt werden. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, dann hat der Gemeindevorstand diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Es wird auf § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 verwiesen.

Festzustellen ist, dass im Prüfungszeitraum die Aufwandsvergütung (Bekleidungsprämie) für die Standesbeamten teilweise in zu geringer Höhe ausbezahlt wurde: im Jahr 2016 wurden anstelle von rd. 458 Euro fälschlicherweise rd. 450 Euro und im Jahr 2018 anstelle von rd. 473 Euro fälschlicherweise rd. 458 Euro ausbezahlt.

Die Berechnung der Aufwandsvergütung für die Standesbeamten hat entsprechend dem Schreiben des Landes OÖ vom 17. April 2007 Gem-200019/33-2007-Shü zu erfolgen.

Der Bargeldumsatz der Gemeindekasse umfasste in den Jahren 2016 rd. 27.000 Euro, 2017 rd. 17.300 Euro und 2018 rd. 13.900 Euro. In diesem Zeitraum wurde durchgehend eine Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 8,40 Euro ausbezahlt.

Festzustellen ist, dass aufgrund des Bargeldumsatzes die Kassenfehlgeldentschädigung in den Jahren 2017 und 2018 monatlich 12,80 Euro betragen hätte (siehe Regelung des Landes OÖ vom 21. Dezember 2001 Gem-200075/8-2001-Shw/Wö).

Die Kassenfehlgeldentschädigung ist nach den Landesvorgaben zu berechnen.

Reinigung

Der Gemeindevorstand hat am 3. Juni 2019 beschlossen, dass aufgrund der Pensionierung des Schulwirts der Volksschule mit Ende Oktober 2019 die Reinigung mit 20 Stunden einem oö.-weit tätigen Serviceunternehmen übertragen wird, die Facharbeitertätigkeiten und die Frühaufsicht vom Verbandsbauhof „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ abgedeckt werden und für die Mittagsaufsicht eine neue Mitarbeiterin mit 0,10 PE in GD 24 eingestellt wird.

Für Reinigungstätigkeiten sind bei der Gemeinde Hönhart 2 Bedienstete mit insgesamt 24,50 Stunden bzw. ca. 0,61 PE in GD 25 angestellt. Davon entfallen auf das Amtsgebäude (Fläche von ca. 825 m², Reinigung 2mal wöchentlich) 7,50 Stunden bzw. ca. 0,19 PE – dieser Personaleinsatz stellt sich im landesweiten Vergleich als angepasst dar. Für die in den Schulferien stattfindende Grundreinigung der Volksschule werden wöchentlich 1,50 Stunden bzw. ca. 0,04 PE angerechnet. Der Rest der Reinigung betrifft mit 15,50 Stunden bzw. ca. 0,38 PE den Kindergarten.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt der gesamte Reinigungsaufwand buchhalterisch unter dem Zentralamt dargestellt wurde. Der Reinigungsaufwand für den Kindergarten wurde dem Kindergartenbetreiber (Pfarrcaritas) nie in Rechnung gestellt.

Der Personalaufwand für die Reinigung ist im Sinne der Kostenwahrheit auf die betroffenen Kostenstellen aufzuteilen. Der Aufwand für die Reinigung des Kindergartens ist dem Betreiber in Rechnung zu stellen bzw. besteht auch die Möglichkeit, diesem dieses Tätigkeitsfeld zu übertragen.

Festzustellen ist, dass im Zeitraum von September 2018 bis Juni 2019 eine teilzeitbeschäftigte Reinigungskraft die Mittagsaufsicht in der Volksschule übernahm, bevor hierfür eine Mitarbeiterin eingestellt wurde. Monatlich wurden Mehrstunden in Höhe von 8 Stunden ausbezahlt.

Laut den dienstrechtlichen Vorgaben ist bei Teilzeitkräften bei ständiger Leistung von Mehrstunden das Beschäftigungsausmaß zu erhöhen, wofür im Dienstpostenplan ein entsprechender Rahmen zur Verfügung stehen muss. Eine Umgehung des im Dienstvertrag festgesetzten Beschäftigungsausmaßes durch eine ständige Leistung von Mehrstunden hat zu unterbleiben.

Aufbahrungshalle

Für die Betreuung der Aufbahrungshalle besteht ein „Freier Dienstvertrag“ vom Mai 2008. Die Hilfskraft war im Prüfungszeitraum durchgehend bei der Gemeinde Hönhart beschäftigt bzw. beim Krankenversicherungsträger angemeldet und wurden in der Lohnverrechnung monatlich fix 5 Euro dargestellt. Im Zuge eines Sterbefalles erfolgte eine Aufrollung der Lohnzuwendungen des laufenden Jahres, da je Sterbefall eine Pauschale von 20 Euro erstattet wurde.

Festzustellen ist, dass nicht nachvollzogen werden kann, warum ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis eingegangen wurde, da die Hilfskraft im Prüfungszeitraum jährlich nur zwischen 5 und 17 Mal für jeweils wenige Stunden im Arbeitseinsatz war.

Die bisherige Vorgehensweise ist dahingehend abzuändern, dass die Hilfskraft immer nur im Anlassfall beim Krankenversicherungsträger angemeldet und nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich wieder abgemeldet wird.

Geschäftsverteilungsplan

Für die Allgemeine Verwaltung hat der Gemeinderat im Jahr 1991 einen Geschäftsverteilungsplan beschlossen, der in den Jahren 1998, 1999 und 2004 überarbeitet wurde. Ein solcher Plan dient dazu, die Personalbesetzungen auf den vorhandenen Dienstposten und deren Aufgabenbereiche ersichtlich zu machen.

Festzustellen ist, dass den angeführten Planänderungen keine Beschlüsse des Gemeinderats zugrunde lagen. Der Plan ist zum Prüfungszeitpunkt nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Im Zuge der Gebarungsprüfung war auch festzustellen, dass Verwaltungsabläufe teilweise nicht optimal liefen bzw. Qualitätsmängel aufwiesen. Zum Teil war dies durch längerfristige Krankenstände bedingt. Bei einem Bediensteten war eine Konzentration vieler Tätigkeiten feststellbar, die ohne Leistung von Mehrstunden kaum bewältigbar sind.

Der Gemeinderat hat den Geschäftsverteilungsplan anzupassen und neu zu beschließen.

Bauhofverband

Die Gemeinden Aspach, Hönhart, Rossbach und St. Veit im Innkreis haben im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes mit Satzung vom 22. Dezember 2004 zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs den Gemeindeverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ gegründet.

Der jährliche Geldbedarf des Verbands setzt sich zusammen aus dem laufenden Betriebsaufwand und den Finanzierungsmitteln für die Bauhoferrichtung (nicht durch Bedarfszuweisungen bedeckter Finanzierungsanteil, der den Gemeinden abhängig von ihrer Förderquote als „Miete“ verrechnet wird). Es gelangen folgende Aufteilungsschlüssel zur Anwendung:

Gemeinde	Laufender Aufwand	Finanzierungsbedarf
Aspach	44,78 %	46,79 %
Hönhart	27,67 %	41,13 %
Rossbach	18,63 %	12,08 %
St. Veit im Innkreis	8,92 %	0

Aus diesen Schlüsseln ergaben sich im Prüfungszeitraum für die Gemeinde Hönhart die nachfolgenden Aufwendungen:

Jahr	2016	2017	2018
Laufender Aufwand	111.048	120.788	99.135
„Mietaufwand“	33.488	34.269	26.936
Summe	144.536	155.057	126.071

Die Gesamtaufwendungen wurden entsprechend den Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter buchhalterisch auf die nachfolgenden Einsatzgebiete aufgeteilt:

Jahr	2016	2017	2018	Durchschnitt	
Gemeindestraßen	56.066	49.928	49.103	51.699	36,44 %
Winterdienst	21.204	48.083	18.299	29.195	20,58 %
Ortsbildpflege	16.405	20.886	21.557	19.616	13,83 %
Volksschule	7.357	8.993	6.871	7.740	5,46 %
Kinderspielplätze	6.793	7.334	3.136	5.754	4,06 %
Kindergarten	9.120	4.559	2.658	5.446	3,84 %
Zentralamt	5.015	2.326	5.659	4.333	3,05 %
Abwasserbeseitigung	2.197	1.458	5.708	3.121	2,20 %
Schulsportplatz	8.268	0	0	2.756	1,94 %
Sprunganlage	2.269	2.946	2.413	2.543	1,79 %
Güterwege	3.353	837	3.258	2.483	1,75 %
Wanderwege	3.440	2.900	992	2.444	1,72 %
Katastrophenschäden	0	3.318	208	1.175	0,83 %
Öffentliche Beleuchtung	130	589	2.401	1.040	0,73 %
Aufbahnungshalle	1.807	357	625	929	0,65 %
Schutzwasserbau	0	0	2.254	751	0,53 %
Musikerheim	679	0	159	280	0,20 %
Denkmalpflege	361	310	110	261	0,18 %
Wasserversorgung	72	233	318	208	0,15 %
Feuerwehr	0	0	171	57	0,04 %
Betreubares Wohnen	0	0	171	57	0,04 %
Summe	144.536	155.057	126.071	141.888	100 %

Bei Umlegung der laufenden Bauhofaufwendungen auf die Einwohnerzahlen errechnen sich für die Gemeinde Hönhart Pro-Kopf-Werte in den Jahren 2016 von rd. 79,50 Euro, 2017 von rd. 87,70 Euro und 2018 von rd. 70,90 Euro. Der 3-Jahres-Schnitt betrug rd. 79,40 Euro.

Festzustellen ist, dass sich diese Werte im landesweiten Vergleich (Benchmarkanalyse „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“) als hoch darstellten, da im Jahr 2016 für die Vergleichsgemeinden ein Durchschnittswert von rd. 54 Euro je Einwohner ausgewiesen war. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Bauhofkooperation u.a. zu einer Kompetenzbündelung, einer Qualitätsoptimierung, einer Spezialisierung, einem Abbau von Mehrgleisigkeiten und einer gemeinsamen Nutzung von baulichen Einrichtungen, Fahrzeugen und Gerätschaften führt, darf der wirtschaftliche Aspekt nicht außer Acht gelassen werden.

Es wird der Gemeinde Hönhart nahegelegt, auf die Mitgliedsgemeinden dahingehend einzuwirken, Potentiale auf Kostenreduktionen auszuloten und diese umzusetzen.

Festzustellen ist, dass die Vorschreibung des „Finanzierungsbedarfs bzw. Mietaufwands“ ab dem Jahr 2022 gänzlich entfällt, was die Gemeinde Hönhart in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 nicht berücksichtigt hat.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 ist auf den angeführten Sachverhalt Rücksicht zu nehmen.

Winterdienst

Für den Winterdienst wurden abhängig von der Witterung in den Jahren 2016 rd. 47.500 Euro, 2017 rd. 92.800 Euro und 2018 rd. 53.100 Euro aufgewendet. Der Winterdienst auf den Landesstraßen wird von der Straßenmeisterei abgewickelt, wofür ein jährlicher Kostenbeitrag je Straßenkilometer von 600 Euro bzw. von insgesamt rd. 7.500 Euro zu entrichten ist. Der Winterdienst auf den gemeindeeigenen Verkehrsflächen wird vom Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ durchgeführt.

Der Bauhofverband bedient sich im Rahmen der Räumung und Streuung von Nebenflächen im Ortszentrum von Hönhart eines landesweit tätigen Dienstleisters, mit dem ein Vertrag vom November 2016 besteht.

Festzustellen ist, dass in diesem Vertrag die Gemeinde Hönhart als Vertragspartei aufscheint, der Vertrag jedoch vom Obmann des Bauhofverbands unterzeichnet wurde. Die aus diesem Vertrag resultierenden Aufwendungen wurden stets der Gemeinde Hönhart in Rechnungen gestellt. Der Bauhofverband nimmt die ihm von den Gemeinden übertragenen Aufgaben als eigenständiger öffentlicher Rechtsträger im eigenen Namen durch eigene Organe und unter eigener Verantwortung wahr. Es wird die Notwendigkeit einer Anpassung des Vertragsinhalts hinsichtlich der Vertragsparteien und der Rechnungslegung an den Verband gesehen.

Die Winterdienstvereinbarung ist dahingehend anzupassen, dass der Bauhofverband als Vertragspartei ausgewiesen wird, wodurch alle vertraglichen Rechte und Pflichten eindeutig auf diesen übergehen. Die Rechnungslegung hat vom Dienstleister an den Bauhofverband zu erfolgen.

Festzustellen ist, dass der Aufwand für Salz und Streusplitt, die vom Bauhofverband für alle 4 Mitgliedsgemeinden angekauft wurden, buchhalterisch unter der Postengruppe 459 dargestellt wurde. Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ wäre dieser Aufwand als laufende Transferzahlung an den Bauhofverband darzustellen gewesen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Hönhart ist Teil der nachfolgend aufgelisteten Verbände und besteht in diesem Zusammenhang eine engere Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden:

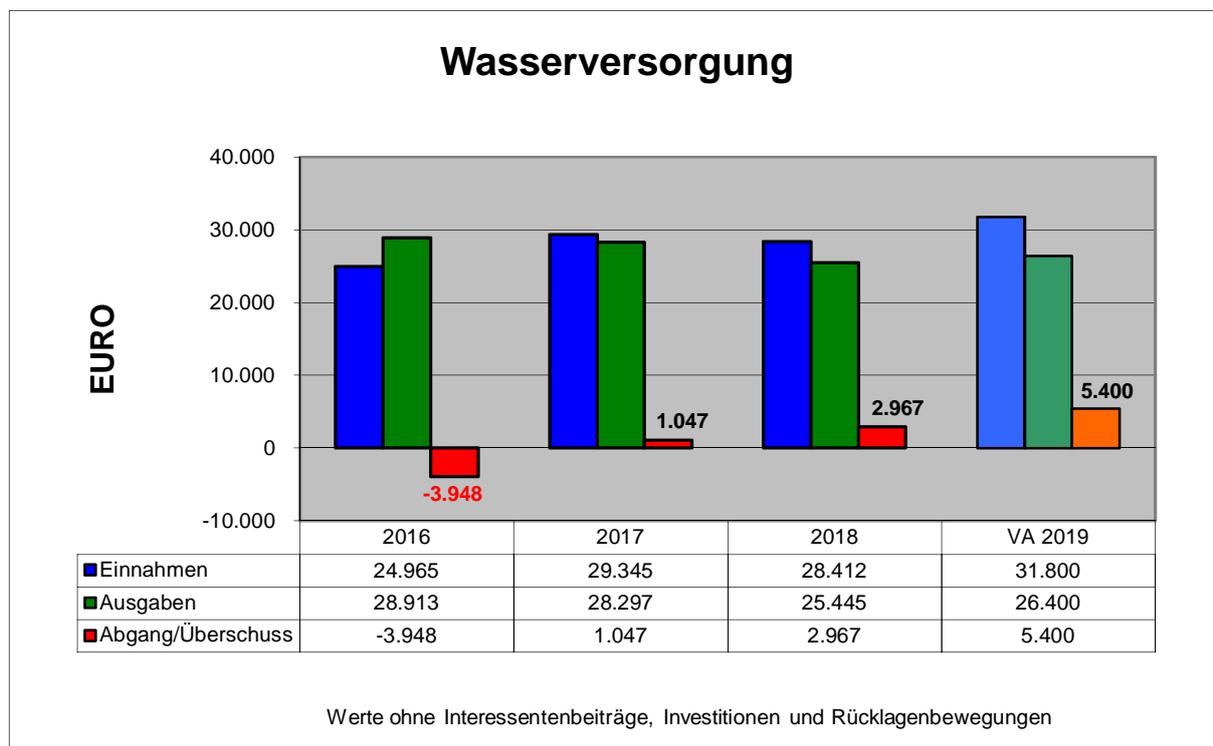
- Sozialhilfverband Braunau
- Weegerhaltungsverband Alpenvorland
- Bezirksabfallverband Braunau
- Standesamtsverband Aspach-Hönhart inkl. Betreuung der Gemeinde-Homepage
- Reinhaltverband Polling und Umgebung (Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage)
- Regionaler Wirtschaftsverband Altheim-Geinberg
- Wirtschaftspark Innviertel – Bezirksverband Braunau
- Gewerbegebiet Aspach-Hönhart
- Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ (Gemeinden Aspach, Hönhart, Roßbach und St. Veit im Innkreis)
- „4 Sonnen Unternehmerzentrum“ (die 4 Gemeinden Aspach, Hönhart, Roßbach und St. Veit im Innkreis betreiben auf dem Grundstück des Gemeinschaftsbauhofs „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ ein Unternehmerzentrum mit Büroflächen von ca. 180 m²)

Festzustellen ist, dass in der Allgemeinen Verwaltung neben dem Standesamtsverband eine Zusammenarbeit auch in der Buchhaltung und im Bauwesen in der Form gelebt wird, dass eine gegenseitige Stellvertreterregelung besteht. Möglichkeiten für eine Intensivierung dieser Zusammenarbeit werden von den Prüfungsorganen durchaus gesehen. Eine fixe gemeinsame Aufgabenerledigung lässt wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindefeinrichtungen erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen zusätzliche Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden. Die Entfernungen zu den Hauptorten der Nachbargemeinden betragen zwischen ca. 3,6 und 6,5 Kilometer.

Der Gemeinderat Hönhart sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung weiterer aktiver Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Wasserversorgungsanlage hat die Gemeinde Höhnhart im Jahr 2007 von einer Genossenschaft übernommen. Zum Jahresbeginn 2019 waren laut der Gebührenkalkulation von der Versorgungsanlage etwa 250 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 18 % entsprach. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden weitere Hausanschlüsse hergestellt, sodass sich der Anschlussgrad in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 entsprechend höher darstellen wird. Das Wasser wird aus einem gemeindeeigenen Brunnen gefördert.

Festzustellen ist, dass die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflicht erst im Jahr 2018 in Angriff genommen wurde. Dieser Prozess befindet sich zum Prüfungszeitpunkt noch im Gang: bei 10 Objekten hat die Gemeinde Höhnhart aufgrund baulicher Gegebenheiten davon abgesehen, den Anschluss herzustellen, wobei die gesetzlichen Verfahren für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht noch nicht durchgeführt wurden; bei 16 angeschlossenen Objekten fehlen noch die Bescheide für die Vorschreibung der Anschlussgebühren.

Laut einer Aufstellung der Gemeinde Höhnhart wird zum Prüfungszeitpunkt bei 41 angeschlossenen Objekten mit gesetzlicher Anschlusspflicht kein Wasser aus der öffentlichen Anlage bezogen.

Festzustellen ist, dass in diesen Fällen die Verfahren für die Erteilung von Ausnahme genehmigungen nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 eingeleitet (Ansuchen inkl. Wasserbefunde liegen vor), die erforderlichen Bescheide jedoch noch nicht erlassen wurden.

Die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 hinsichtlich der lückenlosen Umsetzung der Anschlusspflicht, der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht und der Bezugspflicht sind zu beachten und umgehend umzusetzen.

Der Betrieb erwirtschaftete im Jahr 2016 einen Fehlbetrag von rd. 3.900 Euro. Die Jahre 2017 bzw. 2018 konnten dem entgegen mit Überschüssen von rd. 1.000 Euro bzw. rd. 3.000 Euro abgeschlossen werden. Für das Jahr 2019 wurde ein Überschuss von 5.400 Euro budgetiert.

Festzustellen ist, dass die jährlichen Ausgaben Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten von je rd. 2.600 Euro inkludierten, die als zu gering kalkuliert angesehen werden.

Den Vergütungsleistungen sind Arbeitszeitaufzeichnungen zugrunde zu legen.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch keine Vergütungsleistung für den Vertretungskörper dargestellt wurde. Eine solche ist laut den Vorgaben des Landes OÖ bereits seit dem Jahr 2018 darzustellen.

Die Betriebsgebarung hat eine solche Vergütungsbuchung zu umfassen. Diese ist auch in der Gebührenkalkulation auszuweisen.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat am 24. März 2016 beschlossen. Darin ist geregelt, dass entsprechend den Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen vom Objekteigentümer zu tragen sind. Unter „Anschlussleitung“ ist die Leitung, die das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert (Hausanschlussleitung), zu verstehen.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt entgegen dieser Regelung die Kosten für die Errichtung einer Anschlussleitung bis zum Punkt von 1 m innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjektes gemeindeseitig getragen wurden.

Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen sind vom Objekteigentümer zu tragen bzw. diesem in Rechnung zu stellen.

Die Wassergebührenordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2009 beschlossen. Die Gebührentarife wurden im Anschluss daran nach Bedarf im Zuge der Festsetzung der jährlichen Hebesätze angepasst.

Festzustellen ist, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit eine gänzliche Neuerlassung der Gebührenordnung von Vorteil wäre.

Die Gebührenordnung sollte vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten Ergänzungs- bzw. Änderungsempfehlungen neu gefasst bzw. beschlossen werden.

Wasseranschlussgebühren

Für die Anschlussgebühren besteht eine degressive Gebührenregelung. Für Wohnhäuser betragen zum Prüfungszeitpunkt die Gebührentarife (exkl. MwSt) nach der Bemessungsgrundlage bis 170 m² 11,98 Euro, von 171 m² bis 250 m² 10,10 Euro und über 250 m² 9,02 Euro, mindestens jedoch 2.014 Euro. Die Mindestgebühren entsprachen im Prüfungszeitraum stets den Vorgaben des Landes OÖ (Jahre 2016: 1.922 Euro, 2017: 1.934 Euro, 2018: 1.973 Euro, 2019: 2.014 Euro).

Die im Prüfungszeitraum vereinnahmten Anschlussgebühren von insgesamt rd. 32.600 Euro wurden entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ zweckgewidmet für die Finanzierung von Investitionen des außerordentlichen Haushalts herangezogen.

Die Gebührenordnung sieht eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühren im Ausmaß von 50 % der zu erwartenden Endgebühr vor.

Festzustellen ist, dass sich dieser Wert unter den Maximalempfehlungen des Landes OÖ von 80 % bewegt. Durch hohe Vorauszahlungen auf die Anschlussgebühren kann der Umfang von Zwischenfinanzierungen reduziert werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte in der Gebührenordnung der Wert für die Vorauszahlung der Anschlussgebühren auf 80 % erhöht werden.

Wasserzählergebühren

Die monatlichen Wasserzählergebühren betragen bis zu einer Durchflussmenge pro Stunde von 3 m³ 1,91 Euro und darüber 3,84 Euro. Diese Gebühren stellen sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als angepasst dar.

Wasserbezugsgebühren

Die Bezugsgebühren errechnen sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler, wobei eine jährliche Mindestgebühr vorgesehen ist (im Jahr 2019 rd. 62 Euro – umgerechnet etwa 40 m³ Wasser). Die Gebühren je m³ Wasser entsprachen im Prüfungszeitraum den Mindestvorgaben des Landes OÖ (Jahre 2016: 1,47 Euro, 2017: 1,50 Euro, 2018: 1,53 Euro, 2019: 1,56 Euro).

Festzustellen ist, dass die Gebührenordnung keine Verrechnung einer Grundgebühr vorsieht. Der Zweck einer solchen Gebühr ist, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, die keinen oder nur einen geringen Wasserbezug aufweisen, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage beteiligt werden.

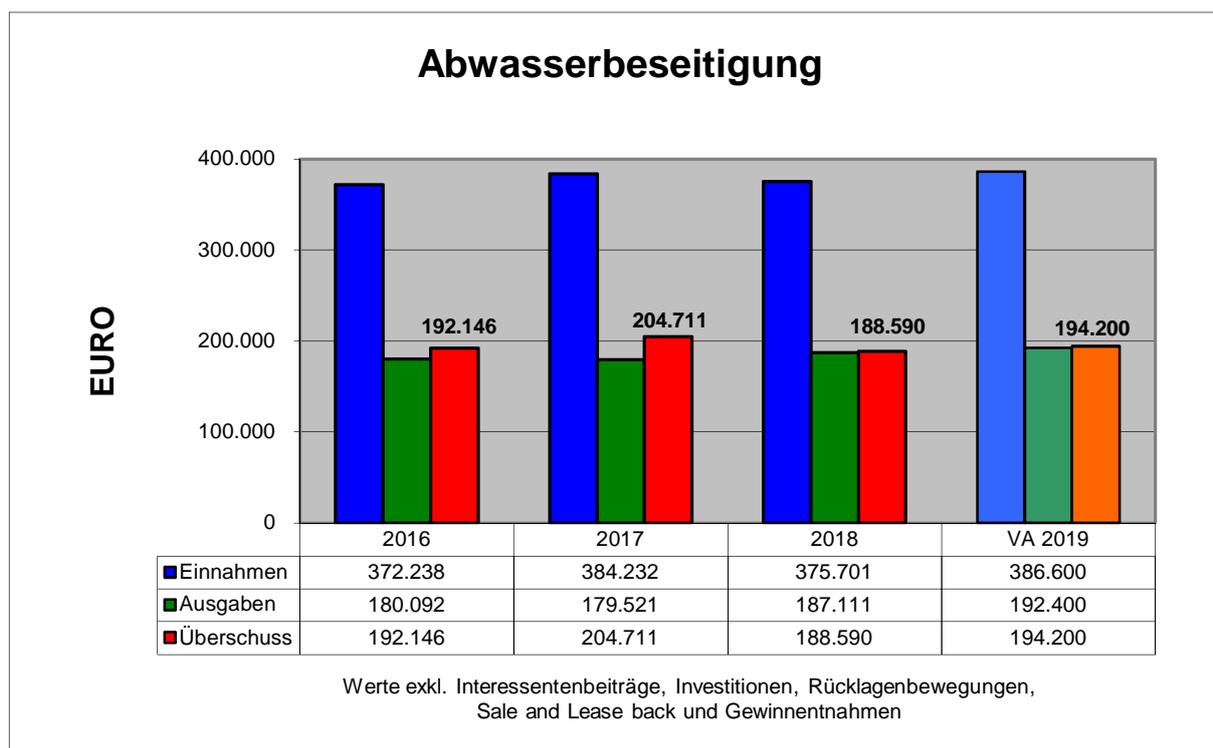
Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung anstelle der jährlichen Mindestbezugs- eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr unter Zugrundelegung einer Wassermenge von 40 m³ vorzusehen.

Bereitstellungsgebühren

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken.

In der Gebührenordnung sollte die Möglichkeit der Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren in der Höhe von mindestens 0,11 Euro je m² der Grundfläche vorgesehen werden.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt ca. 83 % (1.160 Personen). Zum Prüfungszeitpunkt ist der Anlagenausbau im Bauabschnitt 09 im Zuge der Erschließung eines neuen Siedlungsgebietes im Gange. Weitere Bauabschnitte sind in der mittelfristigen Finanzplanung vorerst bis zum Jahr 2023 keine vorgesehen. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltverbandes Polling und Umgebung eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Gesamtüberschüsse von rd. 585.400 Euro, wobei die jährlichen Werte zwischen rd. 188.600 Euro und 204.700 Euro schwankten. Für das Jahr 2019 ist ein Überschuss von 194.200 Euro budgetiert.

Festzustellen ist, dass ein hoher Anteil der Überschüsse auf die zu den Kanalbaudarlehen vereinnahmten Finanzierungszuschüsse zurückzuführen war, die im Prüfungszeitraum den Annuitätenaufwand um insgesamt rd. 260.200 Euro bzw. um jährlich zwischen rd. 89.800 Euro und rd. 83.300 Euro überragten. Dieser Geldüberhang wurde zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen. Auch für die Jahre 2019 bis 2023 sind solche Überhänge zwischen jährlich rd. 76.700 Euro und rd. 55.700 Euro prognostiziert. Nach den Landesvorgaben sind Finanzierungszuschüsse, die den betreffenden Schuldendienst überragen, zu einer zweckgebundenen Tilgungsrücklage zu transferieren bzw. vorrangig zur vorzeitigen Tilgung der Darlehen heranzuziehen (siehe Abschnitt „Fremdfinanzierungen – Darlehen und Haftungen“).

Festzustellen ist, dass die jährlichen Ausgaben Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten von je rd. 3.800 Euro inkludierten, die als zu gering kalkuliert angesehen werden.

Den Vergütungsleistungen sind Arbeitszeitaufzeichnungen zugrunde zu legen.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch keine Vergütungsleistung für den Vertretungskörper dargestellt wurde. Eine solche ist laut den Vorgaben des Landes OÖ bereits seit dem Jahr 2018 darzustellen.

Die Betriebsgebarung hat eine solche Vergütungsbuchung zu umfassen. Diese ist auch in der Gebührenkalkulation auszuweisen.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 3. Juli 2003 beschlossen. Darin ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Objekteigentümer verpflichtet ist.

Festzustellen ist, dass es in der Gemeinde Höhnhart Verwaltungspraxis ist, die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses bis zur Grundgrenze des Anschlusswerbers gemeinde-seitig zu tragen.

Die Regelungen der Kanalordnung für die Tragung der Kosten eines Anschlusses sind zu beachten.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2009 beschlossen. Die Gebührentarife wurden im Anschluss daran nach Bedarf im Zuge der Festsetzung der jährlichen Hebesätze angepasst.

Festzustellen ist, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit eine gänzliche Neuerlassung der Gebührenordnung von Vorteil wäre.

Die Gebührenordnung sollte vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten Ergänzungs- bzw. Änderungsempfehlungen neu gefasst bzw. beschlossen werden.

Kanalanschlussgebühren

Die Anschlussgebühr (exkl. MwSt) beträgt zum Prüfungszeitpunkt 19,79 Euro je m² der Bemessungsgrundlage bzw. mindestens 3.359 Euro (entspricht etwa 170 m²). Die Mindestgebühren (exkl. MwSt) wurden im Prüfungszeitraum stets den Vorgaben des Landes OÖ angepasst (Jahre 2016: 3.207 Euro, 2017: 3.226 Euro, 2018: 3.290 Euro, 2019: 3.359 Euro).

Im Prüfungszeitraum wurden Anschlussgebühren von rd. 63.700 Euro vorgeschrieben.

Festzustellen ist, dass davon rd. 61.500 Euro zweckgewidmet zum außerordentlichen Haushalt transferiert und die restlichen rd. 2.200 Euro zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen wurden.

Anschlussgebühren, die im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, sind zu einer zweckgebundenen Erneuerungsrücklage zu transferieren.

Die Gebührenordnung sieht eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühren im Ausmaß von 50 % der zu erwartenden Endgebühr vor, wobei es den Grundstückseigentümern frei steht, Vorauszahlungen bis max. 80 % zu leisten.

Festzustellen ist, dass sich der Mindestwert von 50 % unter den Empfehlungen des Landes OÖ von 80 % bewegt. Eine freiwillige Entrichtung höherer Gebühren bis maximal 80 % kann nicht vertreten werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte in der Gebührenordnung der Wert für die Vorauszahlung von Anschlussgebühren auf 80 % erhöht werden.

Kanalbenützungsgebühren

Die Berechnung der Benützungsgebühren erfolgt anhand des durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs oder durch Pauschalierung mit jährlich 35 m³ je Person. Zum Prüfungszeitpunkt beträgt die Benützungsggebühr (exkl. MwSt) 3,83 Euro je m³, wobei mindestens rd. 320 Euro (entsprechen ca. 83 m³) in Rechnung gestellt werden. Der Gebührentarif je m³ wurde jährlich dem Mindestrichtsatz des Landes OÖ angepasst (Jahre 2016: 3,61 Euro, 2017: 3,68 Euro, 2018: 3,75 Euro, 2019: 3,83 Euro).

Festzustellen ist, dass der Pauschalwert von jährlich 35 m³ je Person die Mindestempfehlung des Landes OÖ von jährlich 40 m³ je Person unterschreitet.

Der Pauschalwert bei Messung des Wasserverbrauchs ohne Zähler sollte auf jährlich 40 m³ je Person angehoben werden.

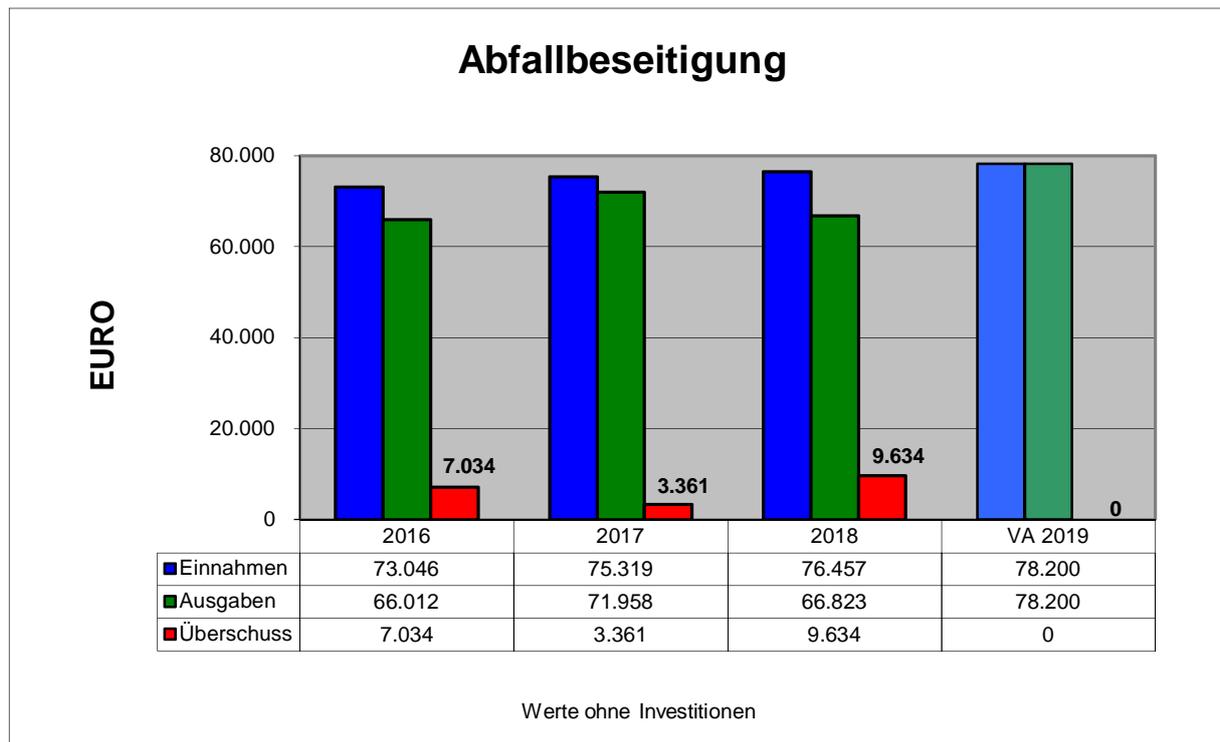
Bereitstellungsgebühren

In der Gebührenordnung ist geregelt, dass bei angeschlossenen unbebauten Baugrundstücken keine Bereitstellungsgebühren eingehoben werden.

Festzustellen ist, dass diese Regelung den Empfehlungen des Landes OÖ für die Vorschreibung solcher Gebühren widerspricht.

In der Gebührenordnung sollte die Möglichkeit der Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren in der Höhe von mindestens 0,24 Euro je m² der Grundfläche vorgesehen werden.

Abfallbeseitigung



Die Aufgaben der Sammlung und Abfuhr von Hausabfällen wurden einem Wirtschaftsunternehmen übertragen, mit dem ein Vertrag aus dem Jahr 1994 besteht. Die Bereiche sperrige und biogene Abfälle sowie Altpapier sind dem Bezirksabfallverband Braunau übertragen. Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum „4-Sonnen“ liegt im Gewerbepark Aspach-Höhhart.

Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Jahresüberschüsse zwischen rd. 3.400 Euro und rd. 9.600 Euro bzw. ein Gesamtplus von rd. 20.000 Euro.

Festzustellen ist, dass die jährlichen Ausgaben Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten von je rd. 2.600 Euro inkludierten, die als zu gering kalkuliert angesehen werden.

Den Vergütungsleistungen sind Arbeitszeitaufzeichnungen zugrunde zu legen.

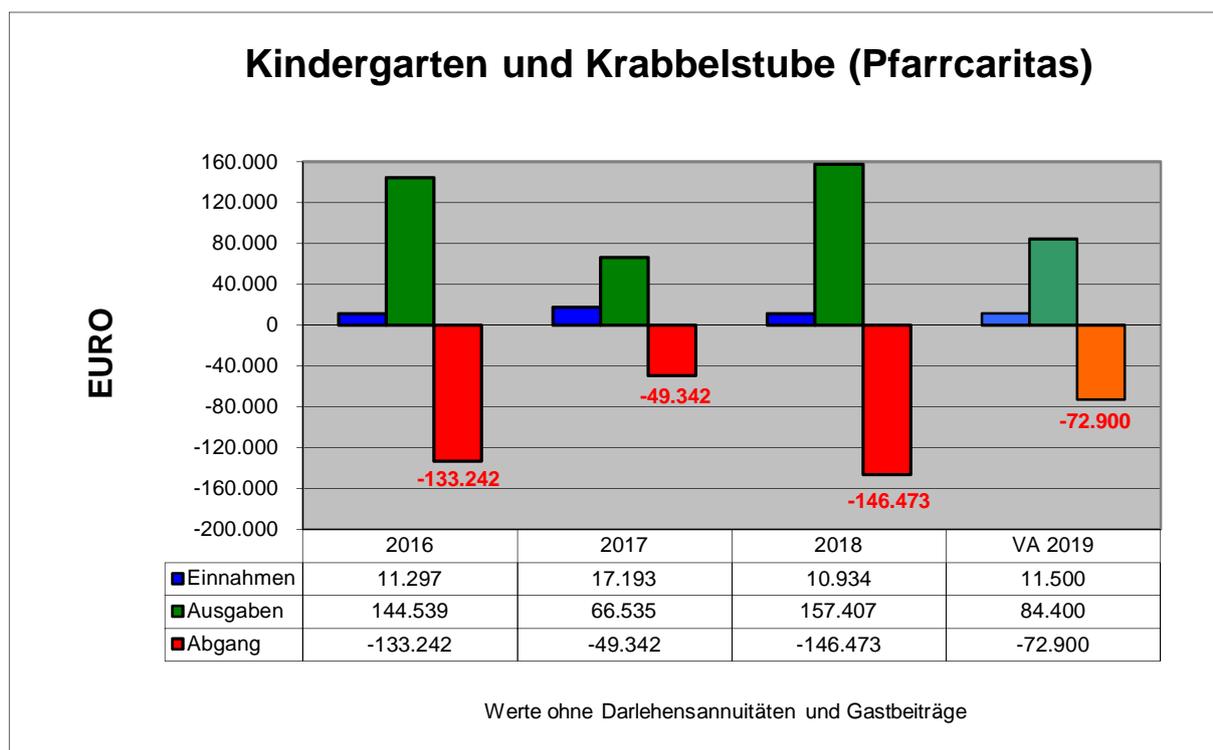
Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2010, die Abfallgebührenordnung am 13. Dezember 2013 beschlossen. Die Gebühren wurden bis zum Prüfungszeitpunkt nicht verändert. Für den Restabfall besteht ein 2- und ein 4-wöchentliches Sammelintervall. Die Restabfallgebühren (exkl. MwSt) setzen sich aus einem Grundentgelt je Haushalt von jährlich 47 Euro und einem Mengenentgelt je Entleerung zB für 90- bzw. 120-Liter-Tonnen (Volumen abhängig von der Haushaltsgröße) von 5,85 Euro bzw. 7,80 Euro zusammen. Daraus ergeben sich Gesamtgebühren je Entleerung zwischen rd. 7,66 Euro und 11,42 Euro.

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2018 beschlossen, dass ab der Geburt eines Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr eine Abfall-Tonne („Windel-Tonne“) mit 120-Liter gebührenfrei bereitgestellt wird.

Festzustellen ist, dass die Abfallgebührenordnung keine kostenlose Bereitstellung einer Abfalltonne vorsieht. Die Aufsichtsbehörde vertritt die Ansicht, dass eine solche Familienförderung nicht im Wege einer Gebührenregelung erfolgen sollte.

Die Gebühren für die „Windel-Tonne“ sind in Rechnung zu stellen.

Kindergarten und Krabbelstube (Pfarrcaritas)



Der Kindergarten und die Krabbelstube werden von der örtlichen Pfarrcaritas geführt. Die Betreuungseinrichtung ist nahe der Volksschule in einem Gemeindeobjekt eingemietet, wofür ein Vertrag vom März 1995 besteht.

Ein schriftliches Arbeitsübereinkommen zwischen der Gemeinde Höhnhart und der Pfarrcaritas liegt vom März 1995 vor. Darin ist geregelt, dass die Gemeinde Höhnhart einen sich ergebenden Betriebsabgang übernimmt.

Im Prüfungszeitraum wurden im Kindergarten stets 2 Gruppen und in der Krabbelstube stets 1 Gruppe geführt. Kinder unter 3 Jahren wurden im Kindergarten keine betreut. Die Kinderzahlen und der Auslastungsgrad haben sich nachfolgend entwickelt:

Saison	Gruppenanzahl	Kinderzahl Kindergarten			
		I-Kinder	Regelkinder	Summe	zulässig
2019/20	2	1	42	43	43
2018/19	2	2	41	43 ^{*)}	38
2017/18	2	0	45	45	46
2016/17	2	1	40	41	43
2015/16	2	0	34	34	46

^{*)} Zustimmung des Landes OÖ für Überschreitung der Kinderhöchstzahl lag vor

Saison	Gruppenanzahl	Kinderzahl Krabbelstube	
		tatsächlich	zulässig
2019/20	1	9	10
2018/19	1	8	10
2017/18	1	12 ^{*)}	10
2016/17	1	11 ^{*)}	10
2015/16	1	9	10

^{*)} Platzsharing

Die Betreuungseinrichtung verursachte der Gemeinde Höhnhart in den Jahren 2016 bis 2018 erhebliche Finanzbelastungen von insgesamt rd. 329.100 Euro, wovon ein Großteil auf die gewährte Abgangsdeckung entfiel. Diese betragen in den Jahren 2016 rd. 126.800 Euro, 2017 50.000 Euro und 2018 rd. 147.600 Euro. Der Spitzenwert des Jahres 2018 bzw. die hohe Abweichung zum Jahreswert 2017 waren darauf zurückzuführen, dass dieser Aufrollungen aus dem Vorjahr von rd. 45.800 Euro inkludierte. Bei korrekter Zuteilung hätten die Jahre 2017 bzw. 2018 Belastungswerte von rd. 95.100 Euro bzw. rd. 100.700 Euro ausgewiesen. Auch das Jahr 2016 inkludierte Aufrollungen aus dem Jahr 2015 von rd. 36.800 Euro, ohne die der Belastungswert bei rd. 96.500 Euro gelegen wäre.

Festzustellen ist, dass die Gebäudereinigung von einer Gemeindebediensteten abgewickelt wird (ca. 0,19 Personaleinheiten), wobei bis zum Prüfungszeitpunkt der Lohnaufwand in den Rechenwerken der Gemeinde Höhnhart buchhalterisch fälschlicherweise unter dem Zentralamt dargestellt und der Pfarrcaritas nicht in Rechnung gestellt wurde (siehe Abschnitt „Personal – Reinigung“). Bei korrekter Darstellung hätte sich im Jahr 2018 der gemeindeseitige Aufwand für den Kindergarten bzw. die Krabbelstube um rd. 12.400 Euro erhöht.

Wird der gemeindeseitige Aufwand des Jahres 2018 (exkl. Bustransport und Aufrollungen aus dem Jahr 2017, inkl. Reinigung) der Kinderzahl gegenübergestellt, so errechnet sich eine Subventionsquote je Kind von rd. 2.100 Euro bzw. je Gruppe von rd. 37.700 Euro.

Ein Material- bzw. Werkbeitrag wird von der Pfarrcaritas von 8 Euro je Kind und Monat eingehoben. Im Jahr 2018 ergaben sich daraus Gesamteinnahmen von rd. 4.400 Euro, denen in fast gleicher Höhe zweckentsprechende Ausgaben gegenüberstanden.

Das Mittagessen wird von 2 örtlichen Gastronomiebetrieben zum Preis von 5 Euro je Essensportion angeliefert. Die Essensausgabe erfolgt durch das Personal des Kindergartens. Von der Pfarrcaritas werden für das Essen den Erwachsenen kostendeckende Entgelte und den Kindern 2,60 Euro verrechnet. Für den Essensankauf wurden im Jahr 2018 in der Gebarung des Kindergartens Ausgaben von rd. 5.000 Euro dargestellt, wobei weitere rd. 6.200 Euro erst im Jahr 2019 verrechnet wurden. Die Gesamtausgaben lagen somit bei rd. 11.200 Euro, denen Einnahmen aus Essensentgelten von rd. 6.700 Euro gegenüberstanden. Der Negativsaldo von rd. 4.500 Euro wurde im Rahmen der Abgangsdeckung gemeindeseitig finanziert.

Festzustellen ist, dass nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Entgelte kostendeckend festzusetzen bzw. einzuheben sind.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, gegenüber der Pfarrcaritas durchgehend die Einhebung kostendeckender Entgelte einzufordern, da sich ein Mehr an solchen Einnahmen positiv auf die Abgangsdeckung auswirkt.

Festzustellen ist, dass in den Rechenwerken der Gemeinde Höhnhart die Gebarung des Kindergartens und der Krabbelstube buchhalterisch in einem einzigen Abschnitt dargestellt wurde. Entsprechend den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ ist die Gebarung buchhalterisch unter getrennten Abschnitten darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten (inkl. Begleitpersonal), der von der Pfarrcaritas organisiert und abgewickelt wird, verursachte im Jahr 2018 einen Netto-Aufwand von insgesamt rd. 16.100 Euro.

Das Begleitpersonal der Pfarrcaritas war in der Saison 2018/19 im Bustransport wöchentlich ca. 16 Stunden im Einsatz, woraus sich ein Lohnaufwand von ca. 11.000 Euro ergab.

An Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Bustransport werden von der Pfarrcaritas 12 Euro je Kind und Monat eingehoben, woraus sich im Jahr 2018 Gesamteinnahmen von rd. 3.200 Euro ergaben.

Bei Gegenüberstellung des Lohnaufwands für das Begleitpersonal und der lukrierten Elternbeiträge errechnet sich ein negativer Saldo von rd. 7.800 Euro. Dieser wirkte sich auf die Höhe der gemeindeseitig entrichteten Abgangsdeckung aus.

Festzustellen ist, dass im Jahr 2018 der Aufwand für das Begleitpersonal mit einem monatlichen Elternbeitrag von rd. 41 Euro gänzlich bedeckt werden hätte können.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, gegenüber der Pfarrcaritas die Anhebung des Elternbeitrags für die Busbegleitung beim Kindergartentransport schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat einzufordern, da sich ein Mehr an solchen Einnahmen entsprechend positiv auf die Abgangsdeckung auswirkt.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Bewilligung zur Bestimmung als ganztägige Schule wurde der Volksschule Höhnhart mit Bescheid des Landes OÖ vom 27. April 2015 ab dem Schuljahr 2015/2016 erteilt. Die Betreuung wird neben dem Lehrpersonal durch 2 Gemeindebedienstete in GD 21 mit einem auf das gesamte Jahr umgelegten Beschäftigungsausmaß von insgesamt ca. 2,8 Wochenstunden abgewickelt.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung besteht während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag. Von diesem Angebot nahmen zuletzt im Schuljahr 2018/2019 14 Schüler Gebrauch.

Die Entgelte hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2014 festgesetzt: bei wöchentlicher Inanspruchnahme bis zu 2 Tagen mit monatlich 20 Euro und ab 3 Tagen mit monatlich 40 Euro.

Festzustellen ist, dass der Bürgermeister entgegen des Beschlusses des Gemeinderats dem Verwaltungspersonal mündlich angeordnet hat, dass pro besuchtem Wochentag monatlich 10 Euro eingehoben werden. Mit dieser Anordnung hat sich der Bürgermeister über den Willen des Gemeinderats hinweggesetzt, wobei ihm hierfür nach der Oö. GemO 1990 keine Zuständigkeit zukam.

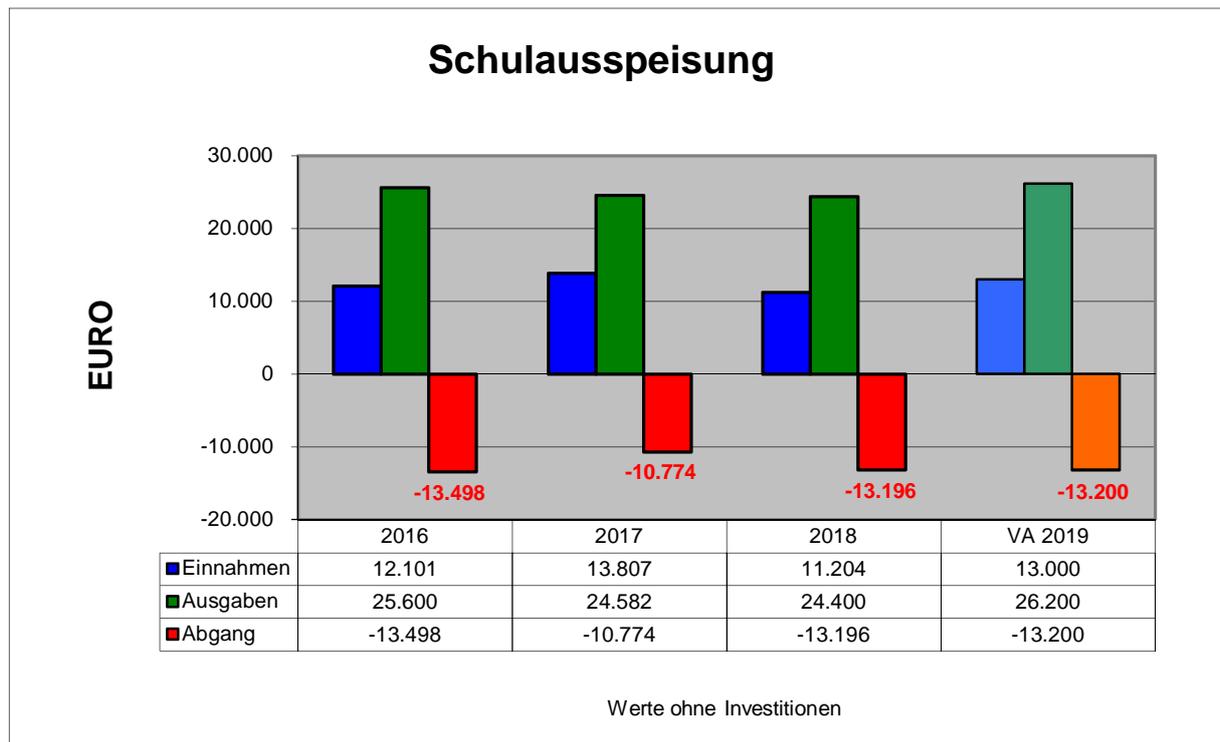
Der Gemeinderat ist umgehend mit dieser Thematik zu befassen. Der Bürgermeister hat die Zuständigkeitsbestimmungen nach der Oö. GemO 1990 zu beachten.

Nach den Rechnungsergebnissen ergab sich im Prüfungszeitraum für die Nachmittagsbetreuung ein Gesamtplus von rd. 11.000 Euro, wobei die jährlichen Ergebnisse, primär bedingt durch die zeitverzögerte Erstattung der Landesbeiträge zum Personaleinsatz, Schwankungen zwischen einem Minus von rd. 5.900 Euro und einem Plus von rd. 10.800 Euro auswiesen.

Festzustellen ist, dass die Gebarung der Nachmittagsbetreuung entgegen den Vorgaben des Landes OÖ buchhalterisch in keinem eigenen Ansatz dargestellt wurde.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Schulausspeisung



Das Essen für die Volksschule wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 2 örtlichen Gastronomiebetrieben angeliefert. Für die Gemeindebediensteten besteht ebenfalls die Möglichkeit der Essenseteilnahme. Auch die Essensanlieferung im Rahmen des Sommerkindergartens wird gemeindeseitig abgewickelt.

Die Anzahl an Essensportionen betrug im Jahr 2016 ca. 5.800, im Jahr 2017 ca. 5.200 und im Jahr 2018 ca. 5.000.

Der Betrieb erwirtschaftete im Prüfungszeitraum durchgehend ein Defizit von jährlich im Schnitt rd. 12.500 Euro. Daraus ergab sich ein Deckungsgrad von ca. 50 %.

Die Administration der Anmeldungen und die Vorschreibung bzw. die Einhebung der Essensentgelte obliegt dem Verwaltungspersonal. In der Volksschule erfolgt nach der Essensanlieferung auch die -ausgabe durch die Gastronomiebetriebe. Die Reinigung des Geschirrs und des Speisesaals wird im Zuge der Gebäudereinigung von einem oberösterreichweit tätigen Serviceunternehmen durchgeführt. Im Sommerkindergarten ist für die Essensausgabe und Reinigung das dortige Personal verantwortlich.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt die anteiligen Reinigungskosten buchhalterisch nicht der Schulausspeisung, sondern der Volksschule angelastet wurden.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind die anteiligen Reinigungskosten buchhalterisch dem Ausspeisungsbetrieb zuzuordnen.

Festzustellen ist, dass dem Ausspeisungsbetrieb für den administrativen Aufwand des Verwaltungspersonals buchhalterisch nie Vergütungsleistungen angelastet wurden.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind künftig die anteiligen Verwaltungstätigkeiten buchhalterisch unter dem Ausspeisungsbetrieb darzustellen.

Die Gastronomiebetriebe verrechnen der Gemeinde Hönhart je Essensportion in der Volksschule 5,50 Euro und im Sommerkindergarten 5 Euro.

Das Essensentgelt für die Erwachsenen wird von der Gemeinde Hönhart kostendeckend eingehoben, jenes für die Volksschüler beträgt 2,50 Euro und für die Kinder des Sommerkindergartens 2,60 Euro.

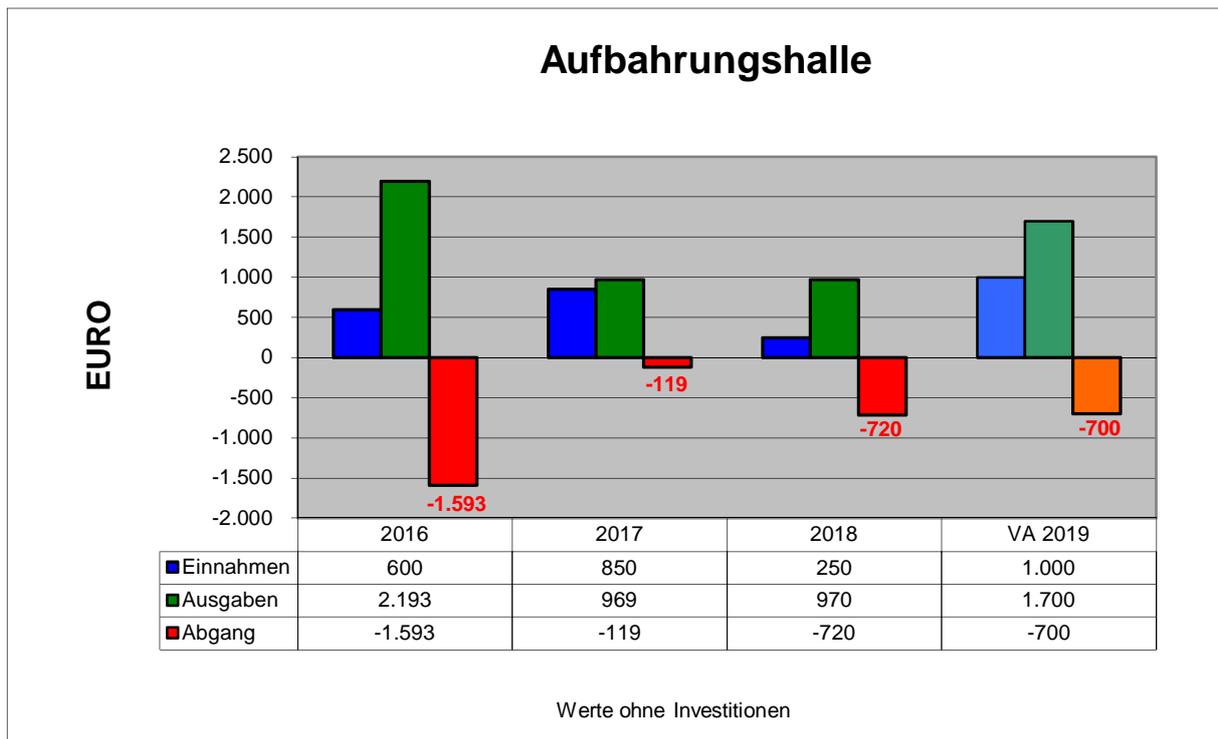
Festzustellen ist, dass der Gemeinderat die Essensentgelte zuletzt in der Sitzung am 29. Oktober 2009 beschlossen hat. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde das Entgelt für die Volksschüler nicht verändert. Jenes für den Sommerkindergarten wurde mit Jahresbeginn 2017 von 2,50 Euro auf 2,60 Euro angehoben, wofür jedoch kein Beschluss des Gemeinderats vorliegt. Die Erhöhung der Essensentgelte fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

Der Gemeinderat ist nachträglich mit der angeführten Entgelterhöhung zu befassen.

Festzustellen ist, dass nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten, somit auch bei der Schulausspeisung, kostendeckende Entgelte einzuheben haben.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten durchgehend kostendeckende Essensentgelte vorgesehen werden.

Aufbahrungshalle



Die im Bereich des Pfarrfriedhofs situiert gemeindeeigene Aufbahrungshalle wies in den Jahren 2016 bis 2018 Fehlbeträge von insgesamt rd. 2.400 Euro aus. Die Schwankungen bei den Betriebsergebnissen waren nicht zuletzt auf unterschiedliche Bauhofleistungen zurückzuführen.

Für die Betreuung der Aufbahrungshalle besteht ein „Freier Dienstvertrag“ vom Mai 2008. Je Sterbefall wird eine Pauschale in Höhe von 20 Euro ausbezahlt (siehe Abschnitt „Personal – Aufbahrungshalle“).

Die Leichenhallengebührenordnung hat der Gemeinderat am 28. November 1991 beschlossen. Eine Anhebung der Benützungsentgelte von 30 Euro auf 50 Euro erfolgte zuletzt mit Beschluss vom 11. Dezember 2008, wobei diese in den Jahren 2009 bis 2012 in Schritten von je 5 Euro wirksam wurde.

Festzustellen ist, dass nach den aufsichtsbehördlichen Vorgaben betriebliche Einrichtungen, zu denen auch eine Aufbahrungshalle zählt, kostendeckend zu führen sind. Die Benützungsentgelte bewegen sich im Vergleich mit anderen gleichartigen Gemeindeeinrichtungen auf niedrigem Niveau.

Die Benützungsentgelte sollten im Hinblick auf die geforderte Kostendeckung und auch auf den seit der letztmalig erfolgten Anhebung verstrichenen Zeitraum erhöht werden.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen am 22. September 2016, am 23. März 2018 und am 7. Juni 2019 im Rahmen der Abwicklung von 3 Vorhaben („Ankauf eines Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr“, „Errichtung der Infrastruktur in der Siedlung Herbstheim Neu“ und „Errichtung der Infrastruktur in den Siedlungen Bräuweg sowie Thannstraß“) die Übertragung des ihm zustehenden Beschlussrechts an den Gemeindevorstand beschlossen.

Festzustellen ist, dass in diesem Zusammenhang verabsäumt wurde, jeweils eine Verordnung gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 zu erlassen, diese kundzumachen und dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen. In rechtlicher Hinsicht ist daher zu den angeführten Vorhaben das Beschlussrecht nicht auf den Gemeindevorstand übergegangen.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Beschlussrechts bei der Abwicklung eines Vorhabens vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand sind zu beachten.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23. März 2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Zusammenhang mit dem Nachmittagsbetrieb im Kindergarten Familienförderungen gewährt werden, wobei keine konkreten Fördermodalitäten festgelegt wurden.

Festzustellen ist, dass aufgrund dieses Beschlusses für das Kindergartenjahr 2017/2018 bzw. 2018/2019 Anteile von je 50 % der entrichteten Nachmittagsentgelte den Familien als Förderungen rückerstattet wurden (2017/2018 in 18 Fällen über rd. 2.800 Euro und 2018/2019 in 14 Fällen über rd. 4.500 Euro). Für diese Rückerstattungen bestehen keine ergänzenden Beschlüsse des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands.

Werden auch weiterhin solche Familienförderungen erstattet, so hat sich das zuständige Kollegialorgan mit den Modalitäten bzw. dem Umfang der Förderungen zu befassen.

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat in den Jahren 2016 bis 2018 eine ausreichende Anzahl an quartalsmäßigen Sitzungen abgehalten.

Bei Durchsicht der Verhandlungsschriften war festzustellen, dass der Gemeindevorstand in den nachfolgenden Sitzungen Beschlüsse fasste, die nach der Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat vorbehalten gewesen wären:

- Am 21. März 2016 unter dem Tagesordnungspunkt 1: Änderung des Dienstpostenplans.
- Am 27. Juni 2016 unter dem Tagesordnungspunkt 9 - Allfälliges: Abstimmung bzw. Beschlussfassung. Es ist festzustellen, dass gemäß § 46 Abs. 1 Oö. GemO 1990 eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges (ausgenommen Dringlichkeitsanträge) unzulässig ist.
- Am 20. März 2017 unter dem Tagesordnungspunkt 2: Gewährung einer Vereinssubvention über 4.000 Euro.
- Am 4. Mai 2018 unter dem Tagesordnungspunkt 1: Vergabebeschluss zum Siedlungswasserbau über rd. 214.100 Euro.
- Am 18. Juni 2018 unter dem Tagesordnungspunkt 4: Mittelzuteilung über rd. 3.000 Euro an die Feuerwehr Außerleiten für die Anbringung eines Lichtmastes beim neuen Kleinlöschfahrzeug außerhalb der Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ.
- Am 10. Dezember 2018 unter dem Tagesordnungspunkt 3: Gewährung von 2 Vereinssubventionen von 1.800 Euro und 2.090 Euro.
- Am 3. Juni 2019 unter dem Tagesordnungspunkt 3: Vergabe von Straßenbauarbeiten über rd. 55.400 Euro.

Die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 zu den Zuständigkeiten des Gemeindevorstands und des Gemeinderats sowie zur Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat in den Jahren 2016 bis 2018 in jedem Quartal eine Sitzung bzw. insgesamt 4 Sitzungen abgehalten.

Festzustellen ist, dass damit den Vorgaben des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990, wonach jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten sind (für den Rechnungsabschluss ist eine zusätzliche Prüfung notwendig), nicht entsprochen wurde.

Der Prüfungsausschuss hat das gesetzliche Mindestmaß an Sitzungen zu beachten.

Sitzungsgelder

Die Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 9. Juni 1998 erlassen. Das Entgelt je Sitzung wurde mit 1,2 % des Bezugs des Bürgermeisters festgesetzt und liegt innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 1 % bis 3 %. Die Aufwendungen für Sitzungsgelder bezifferten sich in den Jahren 2016 auf rd. 1.900 Euro und 2017 bzw. 2018 auf je rd. 2.300 Euro.

Festzustellen ist, dass innerhalb des Prüfungszeitraums das Sitzungsgeld nicht korrekt ausbezahlt wurde, da für die Berechnung fälschlicherweise nur 1 % des Bürgermeisterbezugs herangezogen wurde. Je Sitzung wären anstelle von 27 Euro 32 Euro zu erstatten gewesen, wodurch sich der Aufwand in den Jahren 2016 auf rd. 2.300 Euro und 2017 bzw. 2018 auf je rd. 2.700 Euro erhöht hätte.

Die Sitzungsgelder sind entsprechend der Sitzungsgeldverordnung auszuführen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Ansätze für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden in den Voranschlägen der Jahre 2016 bis 2018 nach den gesetzlichen Vorgaben (Maximalrahmen von 3 ‰ bzw. 1,5 ‰ der Ausgaben des ordentlichen Haushalts) festgesetzt. Der tatsächliche Geldbedarf lag in diesen Jahren innerhalb den Budgetansätzen. Die Geldmittel wurden entsprechend dem gesetzlich definierten Wesen verwendet. Einen Detailüberblick gibt die nachfolgende Aufstellung:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Ansatz lt. Voranschlag	7.200	7.300	7.900	3.600	3.600	3.900
Aufwand lt. Rechnungsabschluss	5.199	5.373	6.534	1.678	2.246	1.796
Rahmenausschöpfung	72%	74%	83%	47%	62%	46%

Weitere wesentliche Feststellungen

Essen auf Rädern

Das Sozialangebot „Essen auf Rädern“ wird für die Gemeinden Aspach, Hönhart, Polling, Maria Schmolln, Roßbach, St. Veit im Innkreis und Treubach vom Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ organisiert und abgewickelt. Zum Prüfungszeitpunkt beträgt der Preis je Essensportion 7,30 Euro zuzüglich Zustellkosten von 2,60 Euro und eines Zuschlags von 1,23 Euro für die Bezieher in Gemeinden, die dem Bauhofverband nicht angehören. Bei den Verbandsgemeinden ist geregelt, dass gemeindeseitig jede Essensportion mit 1 Euro subventioniert wird. Damit sind bei der Gemeinde Hönhart Subventionen in den Jahren 2016 von rd. 2.400 Euro, 2017 von rd. 2.100 Euro und 2018 von rd. 2.800 Euro aufgelaufen.

Festzustellen ist, dass nach den Empfehlungen des Landes OÖ bei den Sozialangeboten „Essen auf Rädern“ ausgabendeckende Entgelte eingehoben werden sollten.

Die Gemeinde Hönhart sollte im Gemeindeverband ausgabendeckende Entgelte einfordern.

Raumordnung

Von den Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans wurde bis zum Jahr 2016 von der Gemeinde Hönhart dem betroffenen Personenkreis gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 aufgrund einer vom Gemeinderat beschlossenen Regelung jeweils ein Anteil von 50 % weiterverrechnet. Ab dem Jahr 2017 erfolgte eine Änderung dahingehend, dass die Kosten zur Gänze weiterverrechnet wurden. Zum Prüfungszeitpunkt werden laut den Ausführungen der Gemeinde Hönhart die anfallenden Kosten vom Ortsplaner den Widmungswerbern direkt verrechnet.

Das Gesamtänderungsverfahren des Flächenwidmungsplans wurde im Jahr 2017 in Angriff genommen und bis zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen.

Festzustellen ist, dass die Gemeinde Hönhart die auf die Widmungswerber entfallenden Kosten nicht weiterverrechnet hat, obwohl dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich gewesen wäre.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Kosten für das Gesamtänderungsverfahren des Flächenwidmungsplans dem betroffenen Personenkreis in Rechnung gestellt werden.

Infrastrukturkostenbeiträge

Im Zusammenhang mit der Neuschaffung von Bauflächen bzw. Bauland-Umwidmungsverfahren hat der Gemeinderat bis zum Prüfungszeitpunkt für die Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen nur in 1 Fall im September 2017 einen Raumordnungsvertrag beschlossen (4 Euro je m² bzw. insgesamt rd. 30.300 Euro). Als Zeitpunkt für den Erlag der Geldleistung wurde der Abschluss der Aufschließungsarbeiten für die Errichtung der Infrastruktur festgesetzt. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen wurden, konnten bis zum Prüfungszeitpunkt die Beiträge nicht vereinnahmt werden.

Künftige Infrastrukturkosten-Vereinbarungen sollten an das Vertragsmuster der Interessensvertretung der oö. Gemeinden angepasst werden.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen wurden in den Jahre 2016 bis 2018 in der Gesamthöhe von rd. 7.700 Euro dargestellt. Davon entfielen auf die Bereiche Straßen rd. 3.600 Euro, Wasserversorgung rd. 600 Euro und Abwasserbeseitigung rd. 3.500 Euro.

Festzustellen ist, dass im Jahr 2016 ein Teil der Aufschließungsbeiträge von rd. 1.900 Euro als Verstärkungsmittel im ordentlichen Haushalt belassen wurde. Einen Hinweis auf die Zweckbindung dieser Einnahmen enthielt bereits der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau über die Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Die Einnahmen aus Erhaltungsbeiträgen betragen im Prüfungszeitraum insgesamt rd. 16.700 Euro, wovon die Wasserversorgung rd. 700 Euro und die Abwasserbeseitigung rd. 16.000 Euro betrafen. Die Geldmittel wurden entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ im ordentlichen Haushalt belassen.

Im Zuge der Gebarungseinschau nahmen die Prüfungsorgane im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung der Umsetzung des Anschlusszwangs an die Wasserver- und Abwasserbeseitigungsanlage auch eine Überprüfung der korrekten Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge vor. Dabei wurden folgende Mängel festgestellt:

- Zu den Grundstücken Nr. 2683 bis 2685, Katastralgemeinde Henhart, mit einer Gesamtfläche von 1.946 m² wurde mit Bescheid vom 20. Dezember 2007 ein Aufschließungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage von insgesamt rd. 1.420 Euro aufgeteilt auf die Jahre 2008 bis 2012 von je rd. 284 Euro vorgeschrieben. Es wurden nur die Teilbeträge für die Jahre 2007 bis 2009 entrichtet. Die im Anschluss an die Aufschließungsbeiträge fälligen Erhaltungsbeiträge (Jahre 2012 bis 2015 jeweils rd. 136 Euro und ab dem Jahr 2016 jährlich rd. 214 Euro) wurden nicht in Rechnung gestellt. Zu den Erhaltungsbeiträgen liegt ein Aktenvermerk mit folgendem Wortlaut vor: „Erhaltungsbeitrag für Wasser wurde aus dem Bescheid gestrichen, da laut Bürgermeister Wasserdruck bei diesem Grundstück zu gering und deshalb kein Wasseranschluss möglich ist.“. Zum Prüfungszeitpunkt sind Aufschließungsbeiträge von rd. 568 Euro und Erhaltungsbeiträge für das Jahr 2013 von 136 Euro verjährt. Festzustellen ist, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen der Inhalt des Aktenvermerks keine Grundlage für die Nichtvorschreibung des Erhaltungsbeitrags darstellt.
- Zu den Grundstücken Nr. 2683 bis 2685, Katastralgemeinde Henhart, mit einer Gesamtfläche von 1.700 m² wurde mit Bescheid vom 1. Juli 2010 ein Aufschließungsbeitrag für die Abwasserbeseitigungsanlage von insgesamt rd. 2.710 Euro aufgeteilt auf die Jahre 2010 bis 2014 von je rd. 542 Euro vorgeschrieben. Diese Teilbeträge wurden nicht entrichtet. Die Erhaltungsbeiträge für die Jahre 2015 bis 2018 (255 Euro im Jahr 2015 und je 408 Euro ab dem Jahr 2016) wurden nicht in Rechnung gestellt, da zum Erhaltungsbeitrag erst am 12. März 2019 ein Bescheid über rd. 408 Euro ergangen ist. Zum Prüfungszeitpunkt sind 4 Raten des Aufschließungsbeitrags von insgesamt 2.168 Euro verjährt.
- Zu den Grundstücken 1178/5 und 1179, Katastralgemeinde Henhart, mit Flächen von ca. 935 m² bzw. ca. 881 m², die im Jahr 2017 als Bauland gewidmet wurden, wurde bis zum Prüfungszeitpunkt verabsäumt, die Aufschließungsbeiträge für die Bereiche Straßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzuschreiben.

Die nicht verjährten Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge sind umgehend in Rechnung zu stellen. Künftig sind die gesetzlichen Vorgaben für die Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge zu beachten.

Vermietungen und Verpachtungen Amtsgebäude

Im Obergeschoss wurden aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 3. Juli 2003 ein Musikprobenraum und dazugehörige sonstige Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 270 m² einem Verein vermietet. An wertgesichertem Monatszins inkl. Betriebskosten werden zum Prüfungszeitpunkt rd. 600 Euro (exkl. MwSt) eingehoben. Die Mietzahlungen werden bei der jährlichen Vereinssubvention berücksichtigt. Inklusiv der Subventionen bezifferte sich im Prüfungszeitraum der Netto-Aufwand der Gemeinde Höhnhart für den Betrieb dieser Räumlichkeiten auf insgesamt rd. 23.700 Euro bzw. auf jährlich durchschnittlich rd. 7.900 Euro.

Festzustellen ist, dass die Index-Anpassung des Mietzinses bereits im Mai 2018 fällig gewesen ist, was jedoch nicht vollzogen wurde. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die laufenden Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten in Rechnung zu stellen.

Die Wertanpassung des Mietzinses hat zeitgerecht zu erfolgen. Die laufenden Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten sollten dem Verein in Rechnung gestellt werden.

Im Erdgeschoss hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2011 die ehemaligen Postamtsräume mit einer Fläche von 52 m² für die Nutzung als Chorprobenraum vermietet. An wertgesichertem Monatszins werden zum Prüfungszeitpunkt rd. 130 Euro (exkl. MwSt) eingehoben. Die Betriebskosten werden pauschal mit jährlich rd. 330 Euro (exkl. MwSt) verrechnet. Die Miete und die Betriebskosten werden bei der jährlichen Vereinssubvention berücksichtigt.

Festzustellen ist, dass fälschlicherweise die MwSt für die Mieteinnahmen seit November 2016 dem Finanzamt nicht abgeführt wurde. Die Index-Anpassung des Mietzinses ist bereits im März 2014 fällig gewesen, was jedoch nicht vollzogen wurde.

Die steuerrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Wertanpassung des Mietzinses ist entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen.

Im Erd- und Untergeschoss sind weiters 2 Räume mit einer Gesamtfläche von ca. 43 m² an eine kirchliche Sozialeinrichtung vermietet. Hierfür bestehen Beschlüsse des Gemeinderats vom 24. April 2008 und vom 14. Dezember 2012. An wertgesicherter monatlicher Pauschal-miete werden zum Prüfungszeitpunkt insgesamt rd. 180 Euro bzw. je m² rd. 4,20 Euro (exkl. MwSt) eingehoben.

Festzustellen ist, dass die Wertanpassung des Mietzinses bereits im März 2019 fällig gewesen ist, was jedoch nicht vollzogen wurde.

Die Wertanpassung des Mietzinses hat zeitgerecht zu erfolgen.

Im Untergeschoss befindet sich ein sogenannter „Mehrzweckraum“ mit einer Fläche von ca. 47 m², der von verschiedenen örtlichen Gruppierungen bzw. Vereinen genutzt wird.

Festzustellen ist, dass für die Nutzung keine schriftlichen Vereinbarungen bestehen und keine Entgelte eingehoben werden.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit sind schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Es wird als zumutbar erachtet, Nutzungsentgelte vorzusehen.

Volksschule

In der Volksschule wird ein Raum von einem Verein unentgeltlich als Lagerfläche genutzt.

Festzustellen ist, dass hierfür keine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Die in einem Anbau der Volksschule befindliche ehemalige Schulleiterwohnung mit einer Fläche von 134 m² wurde zur Ausübung einer Ordination mit Vertrag vom 29. Jänner 2001 vermietet. Der monatliche Zins beträgt zum Prüfungszeitpunkt netto rd. 4,60 Euro je m². Bei der Vorschreibung der Betriebskosten wird die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

Festzustellen ist, dass sich der Mietzins unter dem Niveau üblicher Betriebsmieten bewegt.

Bei einer Neuvermietung sollte eine ortsübliche Betriebsmiete vorgesehen werden.

Schanzenanlage

Die Schanzenanlage inkl. Clubhaus wurde mit Vertrag vom Dezember 2009 einem Verein verpachtet. Der monatliche Pachtzins inkl. Betriebskosten wurde mit rd. 850 Euro (inkl. MwSt) festgesetzt, wobei Mietvorauszahlungen von 70.000 Euro angerechnet wurden. In der Sitzung am 21. September 2017 hat der Gemeinderat die Herabsetzung des Pachtzinses auf jährlich 3.000 Euro beschlossen. Für die Anlage hat die Gemeinde Höhnhart im Prüfungszeitraum Geldmittel des ordentlichen Haushalts von insgesamt rd. 40.200 Euro bzw. von jährlich im Schnitt rd. 13.400 Euro aufgewendet, wovon auf Darlehensannuitäten insgesamt rd. 23.700 Euro bzw. jährlich durchschnittlich rd. 7.900 Euro entfielen.

Festzustellen ist, dass die den Pachtzinsen inkl. Betriebskosten angerechneten Mietvorauszahlungen bereits im September 2016 erschöpft waren und somit im September 2016 bereits eine anteilige Pacht von rd. 260 Euro und ab Oktober 2016 bis zum Gemeinderatsbeschluss vom September 2017 die volle Monatspacht von rd. 850 Euro in Rechnung zu stellen gewesen wäre. Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt der Beschluss des Gemeinderats vom 21. September 2017 nicht umgesetzt wurde, da keine schriftliche Vertragsänderung vorliegt und auch das jährliche Entgelt von 3.000 Euro nicht in Rechnung gestellt wurde.

Die Pacht inkl. Betriebskosten ist nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. künftig fristgerecht vorzuschreiben. Der Gemeinderatsbeschluss vom September 2017 ist umzusetzen.

Schulsportplatz

Der Sportplatz wird neben der Volksschule auch von einem örtlichen Verein, der dort ein Clubheim errichtet hat, genutzt.

Festzustellen ist, dass für die vereinsseitige Nutzung des Sportplatzes keine schriftliche Vereinbarung besteht.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Stromversorgung

Die Aufwendungen für den Stromverbrauch lagen in den Jahren 2016 bei rd. 16.300, 2017 bei rd. 19.200 Euro und 2018 bei rd. 13.200 Euro. Der erhöhte Wert des Jahres 2017 war primär auf Nachzahlungen für das Jahr 2016 zurückzuführen. Der Energiebezug erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt stets beim selben Energieanbieter. Mit diesem wurde zuletzt im Mai 2017 ein Liefervertrag mit einer Befristung bis Ende Juni 2019 abgeschlossen.

Festzustellen ist, dass zwar Verhandlungen mit dem Energieanbieter geführt, jedoch vor dem Vertragsabschluss keine Vergleichsangebote anderer Energielieferanten eingeholt wurden.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Energiekosten für Strom mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Stromlieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Nahwärmeversorgung

Die Volksschule inkl. Turnhalle und das Zeughaus der Feuerwehr Höhnhart werden von einem örtlichen Nahwärmeversorger beheizt. Hierfür wurden Wärmeaufwendungen in den Rechenwerken der Gemeinde Höhnhart in den Jahren 2016 von rd. 6.800 Euro, 2017 von rd. 17.200 Euro und 2018 von rd. 12.500 Euro dargestellt. Die Wärmepreise, die sich aus einem Grundentgelt, einem Arbeits- und Messpreis zusammensetzen, sind mit dem Index für „Energie aus Biomasse“ wertgesichert. In der Heizperiode 2018/2019 lag der Brutto-Wärmepreis je Megawattstunde für die Volksschule inkl. Turnhalle bei rd. 109,20 Euro und für das Zeughaus der Feuerwehr Höhnhart bei rd. 114,12 Euro.

Auch das Zeughaus der Feuerwehr Außerleiten wird über eine Nahwärmanlage eines Landwirts beheizt. Die Kosten für die Anschlussleitung wurden gemeindeseitig getragen. Die Heizkosten lagen in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen rd. 1.400 Euro und rd. 1.600 Euro. Der Wärmepreis, der mit dem Index für „Energie aus Biomasse“ wertgesichert ist, betrug in der Heizperiode 2018/2019 rd. 148,10 Euro je Megawattstunde.

Festzustellen ist, dass die Wärmepreise den aufsichtsbehördlich empfohlenen Richtwert von 101,44 Euro je Megawattstunde überschritten. Bei Verrechnung dieses Wertes hätte sich bei der Volksschule und beim Zeughaus der Feuerwehr Höhnhart ein Einsparungspotential von insgesamt etwa 1.200 Euro und beim Zeughaus der Feuerwehr Außerleiten ein solches von etwa 500 Euro ergeben.

Im Hinblick auf den aufsichtsbehördlichen Richtwert und im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit den Wärmeversorgern die Wärmepreise neu zu verhandeln.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet von Höhnhart bestehen 3 Feuerwehren, die in 3 eigenständigen Zeughäusern untergebracht sind. Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellt sich zum Prüfungszeitpunkt nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Außerleiten	KLF-W	Kleinlöschfahrzeug	2018
	KDOF	Kommandofahrzeug	2002
Höhnhart	TLF	Tanklöschfahrzeug	2017
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2008
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2004
Thannstraß	LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allradantrieb	2015
	KDOF	Kommandofahrzeug	2005

Die Gemeinde Höhnhart zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Der hierfür vorgegebene Mindestfahrzeugbestand wird um 1 MTF und 1 KDOF überschritten, wobei diese Fahrzeuge die Feuerwehren Höhnhart und Thannstraß aus Eigenmitteln angekauft haben.

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan hat der Gemeinderat am 19. September 2019 beschlossen. Darin sind im Jahr 2021 der Austausch eines KDOF und ein Zubau beim Zeughaus Außerleiten sowie im Zeitraum 2024 bis 2026 die Sanierung oder der Neubau des Zeughauses Höhnhart vorgesehen.

An Netto-Aufwand für das Feuerwehrwesen wurden im ordentlichen Gemeindehaushalt in den Jahren 2016 rd. 31.100 Euro, 2017 rd. 29.300 Euro und 2018 rd. 34.000 Euro dargestellt. Im Voranschlag für das Jahr 2019 wurden 36.800 Euro vorgesehen.

Festzustellen ist, dass im Jahr 2018 der tatsächliche Netto-Aufwand über dem vom Land OÖ empfohlenen Richtwert je Feuerwehr von 10.000 Euro (somit insgesamt 30.000 Euro) lag.

Der Aufwand sollte auf jährlich 30.000 Euro (Indexierung nach dem VPI) reduziert werden.

Im außerordentlichen Gemeindehaushalt wurden innerhalb des Prüfungszeitraums Ausgaben von insgesamt rd. 548.800 Euro abgewickelt, die den Austausch von Einsatzfahrzeugen (Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Höhnhart und Kleinlöschfahrzeug der Feuerwehr Außerleiten), das Beschaffungsprogramm für die Einsatzbekleidung Neu und den Neubau des Zeughauses der Feuerwehr Thannstraß betrafen. Das Projekt der Beschaffung der Einsatzbekleidung Neu erstreckt sich noch bis zum Jahr 2020.

Eine Feuerwehrtarif- und -gebührenordnung nach den Empfehlungen des Landes OÖ bzw. des Landesfeuerwehrkommandos OÖ hat der Gemeinderat am 23. März 2017 beschlossen.

Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden im Prüfungszeitraum in den Rechenwerken der Gemeinde Höhnhart in der Gesamthöhe von rd. 2.400 Euro dargestellt.

Festzustellen ist, dass die Geldbewegungen im Zusammenhang mit Mannschaftseinsätzen der Feuerwehren in den Rechenwerken der Gemeinde Höhnhart fälschlicherweise nicht im ordentlichen Haushalt, sondern in der Verwahrgeldgebarung dargestellt wurden.

Die Form der Darstellung von Geldbewegungen im Zusammenhang mit Mannschaftseinsätzen der Feuerwehren hat nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ zu erfolgen.

Gemeindestraßen

Im Bereich der Gemeindestraßen wurden im ordentlichen Haushalt Netto-Aufwendungen (exkl. Interessentenbeiträge) in den Jahren 2016 von rd. 70.200 Euro, 2017 von rd. 57.900 Euro und 2018 von rd. 57.400 Euro dargestellt. Davon betrafen im Schnitt rd. 51.700 Euro Zahlungen an den Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“. Bei Umlegung auf das Gemeindestraßennetz von ca. 21 km errechnet sich ein Aufwand je Kilometer für das Jahr 2016 von rd. 3.300 Euro und für die Jahre 2017 bzw. 2018 von je rd. 2.700 Euro.

Festzustellen ist, dass in der Benchmarkanalyse des Landes OÖ „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“, die für das Jahr 2016 vorliegt, ein landesweiter Vergleichs- bzw. Durchschnittswert von rd. 1.200 Euro ausgewiesen ist, den die Gemeinde Höhnhart deutlich überschreitet.

Es sollten Möglichkeiten auf eine Reduzierung des jährlichen Aufwands ausgelotet werden.

Ortsbildpflege

Für die Ortsbildpflege wurde im Prüfungszeitraum ein Gesamtaufwand von rd. 71.100 Euro dargestellt, wovon auf die Jahre 2016 rd. 20.000 Euro, 2017 rd. 24.300 Euro und 2018 rd. 26.800 Euro entfielen. Darin nicht berücksichtigt wurden der unter diesem Bereich dargestellte Aufwand für die „Blumenschmuckaktion“ von jährlich rd. 600 Euro und die Kosten für die im Jahr 2018 abgewickelte „Kindermalaktion Ortseinfahrt“ von rd. 5.500 Euro. Ein Großteil der Aufwendungen für die Ortsbildpflege von jährlich im Schnitt rd. 19.600 Euro betrafen Leistungen des Bauhofverbands „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“.

Festzustellen ist, dass sich der Aufwand der Gemeinde Höhnhart für die Ortsbildpflege im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch darstellt.

Es wird nahegelegt, Potenziale auf mögliche Einsparungen auszuloten und diese umzusetzen.

Turnsaal der Volksschule

Im Rahmen der außerschulischen Nutzung des Volksschulturnsaals (zB zur Sportausübung oder Abhaltung von Musikkonzerten örtlicher Vereine) werden keine Entgelte eingehoben.

Festzustellen ist, dass nach den Vorgaben des Landes OÖ Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben und für in diesem Rahmen angefallene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben haben. Es wird auf die Muster-Tarifordnung des Landes OÖ vom 5. Mai 2017 IKD(Gem) 570228/8 2017 Wj/Sy verwiesen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, eine Tarifordnung für die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volksschule zu erlassen.

Volksschule

In den Rechnungsergebnissen der Gemeinde Höhnhart stellte sich in den Jahren 2016 bis 2018 die Gebarung der Volksschule nachfolgend dar:

Jahr	2016	2017	2018
Ausgaben	106.846	111.951	99.784
- Investitionen	490	3.413	0
- Gastschulbeiträge	2.683	943	2.111
- Darlehensannuitäten	5.749	6.300	4.116
bereinigte Ausgaben	97.924	101.295	93.557
Einnahmen	23.135	24.613	29.949
- Gastschulbeiträge	4.775	3.051	6.160
bereinigte Einnahmen	18.360	21.562	23.789
Netto-Belastungen	79.564	79.733	69.768
Schülerzahlen	57	61	62
Netto-Belastungen je Schüler	1.396	1.307	1.125

Festzustellen ist, dass sich die jährlichen Netto-Belastungen je Schüler im landesweiten Vergleich (Benchmarkanalyse „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“) als hoch darstellten, da für die Vergleichsgemeinden im Jahr 2016 ein Durchschnittswert von rd. 880 Euro je Schüler ausgewiesen war. Der hohe Pro-Kopf-Wert der Gemeinde Höhnhart war nur zum Teil auf die vergleichsweise geringen Schülerzahlen zurückzuführen.

Es wird nahegelegt, Potenziale auf mögliche Einsparungen auszuloten und diese umzusetzen.

Die Aufwendungen inkludierten ein Globalbudget im Jahr 2016 von 5.000 Euro, im Jahr 2017 von 6.200 Euro und im Jahr 2018 von 8.700 Euro. Im Jahr 2019 wurden hierfür bis zum Prüfungszeitpunkt Geldmittel von 6.500 Euro aufgewendet.

Festzustellen ist, dass in der Sitzung des Gemeinderats am 14. Dezember 2006 für das Voranschlagsjahr 2007 die Gewährung eines Globalbudgets für die Volksschule besprochen wurde, jedoch hierzu bzw. hinsichtlich des Rahmens eine Beschlussfassung unterblieben ist. Ab dem Jahr 2008 wurde die Gewährung des jährlichen Globalbudgets im Gemeinderat nicht mehr behandelt. Den Budgetansätzen konnte die Bereitstellung von Geldmitteln für ein Globalbudget nicht entnommen werden, da keine gesonderte Kontierungsdarstellung erfolgte. Es bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen mit der Volksschule für ein Globalbudget.

Bei der Gewährung von Globalbudgets ist § 17 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zu beachten.

Bei Durchsicht der im Prüfungszeitraum von der Gemeinde Höhnhart vorgeschriebenen Gastschulbeiträge war festzustellen, dass die Pro-Kopf-Werte je Schüler falsch ermittelt wurden, da im Zusammenhang mit der schulischen Nachmittagsbetreuung nur ein Teil der Ausgaben und keine Einnahmen berücksichtigt wurden.

Es ist auf eine ordnungsgemäße Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten.

Versicherungen

Für Versicherungsprämien wurden im Prüfungszeitraum jährlich im Schnitt rd. 18.300 Euro bzw. rd. 12 Euro je Einwohner aufgewendet. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2001 durchgeführt.

Festzustellen ist, nach den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden sollten.

Es wird empfohlen, eine erneute unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Festzustellen ist, dass für das Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Höhnhart, Baujahr 2017, und das Kleinlöschfahrzeug der Feuerwehr Außerleiten, Baujahr 2018, für einen Zeitraum von je 1 Jahr ab der Neuzulassung zum Straßenverkehr Kaskoversicherungen abgeschlossen wurden. Zum Jahresende 2018 wurden diese wieder gekündigt. Die Prämien betragen insgesamt rd. 5.900 Euro. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren keine Kaskoversicherungen abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Festzustellen ist, dass für den Kindergarten eine Kollektivunfallversicherung mit einer jährlichen Prämie von rd. 200 Euro besteht, wobei für Kindergartenkinder bereits im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte ein Versicherungsschutz vorliegt.

Es wird empfohlen, Überlegungen zur Stornierung der Kollektivunfallversicherung anzustellen.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Die außerordentliche Investitionstätigkeit erreichte in den Jahren 2016 bis 2018 ein Gesamtvolumen von rd. 1.886.400 Euro (exkl. Zwischenfinanzierungen). Eine Übersicht über die Verwendung der Geldmittel gibt die nachfolgende Auflistung:

- Feuerwehren (rd. 548.800 Euro): Beschaffung der Einsatzbekleidung Neu, Neuankauf eines Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Höhnhart und eines Kleinlöschfahrzeugs für die Feuerwehr Außerleiten, Neubau des Zeughauses der Feuerwehr Thannstraß;
- Straßenbau (rd. 419.200 Euro): Generalsanierungs- und Neubaumaßnahmen auf den Gemeindestraßen, Verlängerung des Geh- und Radwegs Haging – Aspach;
- Wasserversorgung (rd. 319.400 Euro): Errichtung des Leitungsnetzes für neue Siedlungsgebiete;
- Baugründe (rd. 194.400 Euro): Ankauf von Grundstücken zur Schaffung von Bauland, Parzellierung und Weiterveräußerung;
- Tennis Clubheim (rd. 138.700 Euro): Gebäudeneubau;
- Abwasserbeseitigung (rd. 132.200 Euro): Errichtung der Kanalstränge für neue Siedlungsgebiete und Erstellung des digitalen Leitungskatasters unter dem Bauabschnitt 05;
- Volksschule, Kindergarten und Sportplatz (rd. 76.600 Euro): Generalsanierung des alten Schulgebäudes inkl. Zubau, Errichtung eines Kindergartenprovisoriums und Sanierung des Volksschulsportplatzes;
- Straßenbeleuchtung (19.900 Euro): Bestandserhebung und Anlagenerweiterung;
- Kinderspielplatz (rd. 18.300 Euro): Anschaffung neuer Spielgeräte und Sanierungen;
- Gewässerbau (rd. 13.600 Euro): Hochwasserschutzmaßnahmen;
- Betriebsbaugebiet Dötting/Haging (rd. 5.300 Euro): Grundstückszukauf;

Den Ausgaben standen im selben Zeitraum Einnahmen (exkl. Zwischenfinanzierungen) von insgesamt rd. 2.768.300 Euro gegenüber, woraus sich ein positiver Saldo von rd. 881.900 Euro errechnet.

Die außerordentlichen Einnahmen der Jahre 2016 bis 2018 setzten sich wie nachfolgend ersichtlich zusammen:

- Bedarfszuweisungen von rd. 555.900 Euro;
- Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts von rd. 504.200 Euro;
- Fremdfinanzierungsmittel von rd. 485.600 Euro;
- Erlöse aus Wertpapierverkäufen von rd. 414.900 Euro;
- Landeszuschüsse von rd. 377.900 Euro;
- Erlöse aus Grundstücksveräußerungen von rd. 164.000 Euro;
- Interessenten- und Aufschließungsbeiträge von rd. 142.400 Euro;
- Bundesförderungen von 66.200 Euro;
- Kostenbeteiligungen der Feuerwehren von rd. 51.600 Euro;
- Kostenersätze von rd. 4.700 Euro;
- Landesdarlehen von 900 Euro.

Saldenbestände der außerordentlichen Vorhaben zum Jahresende 2018

Zum Jahresende 2018 wies der außerordentliche Haushalt bei Einnahmen bzw. Ausgaben von 3.041.184 Euro bzw. 2.574.735 Euro einen Soll-Überschuss von 466.449 Euro aus.

Die nachfolgende Aufstellung gibt Aufschluss über die Salden zum Stichtag 31. Dezember 2018, über die Form der Finanzierung der Vorhaben sowie auch über die seit dem Jahresbeginn 2019 bis zum Prüfungszeitpunkt dargestellten Geldbewegungen:

Vorhaben	Soll-Ergebnisse		Anmerkungen zur Finanzierung
	Überschuss	Fehlbetrag	
Beschaffung Einsatzbekleidung Neu	---	360	Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ über insgesamt 29.000 Euro läuft für den Zeitraum 2016 bis 2020. Die jährlichen Kosten von 5.800 Euro werden finanziert durch Bedarfszuweisungen von 1.800 Euro, Landeszuschüsse von rd. 500 Euro, Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushalts von 1.700 Euro und Beiträge der Feuerwehr von 1.800 Euro. Im Jahr 2019 sind bis zum Prüfungszeitpunkt weitere Ausgaben von rd. 2.700 Euro aufgelaufen, woraus sich ein vorübergehender Fehlbetrag von rd. 3.100 Euro errechnet.
Kleinlöschfahrzeug Feuerwehr Außerleiten	---	81.987	Die Kosten betragen rd. 160.700 Euro. Das Vorhaben ist ausfinanziert. Die Finanzierung erfolgte durch Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel von je 37.000 Euro, Beiträge der Feuerwehr von rd. 45.000 Euro und Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushalts von rd. 41.700 Euro.
Volksschulsanierung, Kindergartenerweiterung, Schulsportplatz	---	643.536	Die auf der Endabrechnung des Landes OÖ basierende endgültige Finanzierungsgenehmigung umfasst einen Kostenrahmen von rd. 1.869.000 Euro. Bis zum Prüfungszeitpunkt hat sich der Gesamtfehlbetrag aufgrund Flüssigmachung weiterer Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen von 73.000 Euro auf rd. 1.062.800 Euro vermindert. Bis zum Jahr 2025 sind restliche Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen von insgesamt rd. 621.900 Euro vorgemerkt. Die Finanzierung des Rests von rd. 440.900 Euro hat durch Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushalts zu erfolgen (siehe nachfolgende Anmerkungen). Die Zwischenfinanzierung erfolgt im Rahmen des Sale and Lease back.
Kindergartenprovisorium	---	492.219	
Zwischenfinanzierung Volksschulsanierung, Kindergartenerweiterung, Schulsportplatz	1.185.333	---	
Zwischenfinanzierung Baugründe	---	1.721	Laut den Ausführungen der Gemeinde Höhnhart liegt eine Fehlbuchung vor, die im Jahr 2019 korrigiert wird.
Geh-/Radweg Haging – Aspach	---	11.360	Im Jahr 2019 wurde mit der Errichtung begonnen, das Projekt umfasst auch

			einen Linksabbiegestreifen. Die geschätzten Kosten für den Geh- und Radweg sollen sich auf rd. 262.800 Euro belaufen, wobei eine Gesamtkostenschätzung (inkl. Grundeinlöse) zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorlag. Es besteht eine schriftliche Finanzierungszusage des politischen Förderreferenten in Form einer 50/50-Regelung.
Betriebsbaugebiet Dötting/Haging	---	39.867	Gemeinsam mit der Nachbargemeinde wurden Grundstücke für ein Betriebsbaugebiet angekauft. Die anteiligen Kosten betragen für die Gemeinde Hönhart rd. 44.800 Euro. Diese werden durch Verkaufserlöse finanziert. Die Zwischenfinanzierung erfolgt im Rahmen des Sale and Lease back.
Zwischenfinanzierung Betriebsbaugebiet Dötting/Haging	48.509	---	
Baugründe	---	51.959	Im Jahr 2017 wurden Grundankäufe von rd. 165.600 Euro getätigt. Von 8 Baugründen wurden bis auf einen bereits alle verkauft. Die Grundstücke wurden aus Eigenmitteln und aus den Erträgen des Sale and Lease back zwischenfinanziert. Die Ausfinanzierung erfolgt laut den Angaben der Gemeinde Hönhart durch Verkaufserlöse.
Zwischenfinanzierung Baugründe	---	1.200	
Allgemeine Wasserversorgung	28.301	---	Unter diesem Vorhaben wurden bis zum Prüfungszeitpunkt alle verschiedenen Bauabschnitte im Rahmen der Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung abgewickelt (siehe nachfolgende Anmerkungen).
Leitungskataster Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 03	---	1.872	Der Fehlbetrag wird laut den Ausführungen der Gemeinde Hönhart durch Interessentenbeiträge bedeckt.
Allgemeine Abwasserbeseitigung	76.447	---	Unter diesem Vorhaben wurden bis zum Prüfungszeitpunkt alle verschiedenen Bauabschnitte im Rahmen der Errichtung einer öffentlichen Abwasserbeseitigung abgewickelt (siehe nachfolgende Anmerkungen).
Abwasserkataster Bauabschnitt 05	39.067	---	Der Überschuss, der aus zugeführten Interessentenbeiträgen resultierte, wird laut den Ausführungen der Gemeinde Hönhart bis zum Jahresende 2019 zu einem anderen Kanalbauvorhaben transferiert.
Finanzierungen Sale and Lease back	414.873	---	Der Überschuss, der Erlöse aus dem Verkauf der letzten Tranche an Wertpapieren darstellt, wird zur Tilgung der bis zum Jahr 2030 noch ausstehenden Leasingraten benötigt.
Zwischensumme	1.792.530	1.326.081	
Gesamtüberhang	466.449		

Anmerkungen zu verschiedenen außerordentlichen Vorhaben

Vorhaben „Volksschulsanierung, Kindergartenerweiterung und -provisorium sowie Schulsportplatz“

Dieses Vorhaben weist zum Prüfungszeitpunkt einen Fehlbetrag von rd. 1.062.800 Euro aus. Nach Abzug der bis zum Jahr 2025 noch vorgemerkten Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen von insgesamt rd. 621.900 Euro errechnet sich ein restlicher Fehlbetrag von rd. 440.900 Euro. Dieser ist laut der aufsichtsbehördlichen Finanzierungsgenehmigung durch Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts aufzubringen.

Festzustellen ist, dass laut der genehmigten Finanzierungsdarstellung des Landes OÖ die Gemeinde Höhnhart für die Finanzierung dieses Vorhabens bis zum Jahresende 2018 Eigenmittel in Form von Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts in der Gesamthöhe von rd. 243.000 Euro aufbringen hätte müssen, das tatsächliche Volumen jedoch bei rd. 188.700 Euro lag. In der Mittelfristigen Investitionsplanung wurden in den Jahren 2019 bis 2023 für die Ausfinanzierung die Einbringung jährlicher Eigenmittel von 57.000 Euro bzw. von insgesamt 285.000 Euro vorgesehen. Werden auch für die Jahre 2024 und 2025 gleichhohe Eigenmittel angenommen, so belaufen sich die im Zeitraum 2019 bis 2025 eingebrachten Eigenanteile auf insgesamt 399.000 Euro. Es errechnet sich somit ein letztendlicher Negativsaldo von 41.900 Euro, dessen Finanzierung noch festzulegen ist.

Die Form der Ausfinanzierung dieses Fehlbetrages ist vom Gemeinderat umgehend festzulegen und in der mittelfristigen Planung zu berücksichtigen. Die Ausfinanzierung hat Vorrang vor der Inangriffnahme neuer außerordentlicher Vorhaben.

Vorhaben „Allgemeine Wasserversorgung“ und „Allgemeine Abwasserbeseitigung“

Der Ausbau der Wasserversorgungsanlage wurde trotz verschiedener Bauabschnitte buchhalterisch größtenteils unter einem einzigen außerordentlichen Vorhaben abgewickelt. Gleiches gilt für den Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage.

Festzustellen ist, dass es im Sinne der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Vorteil ist, die einzelnen Bauabschnitte unter getrennten außerordentlichen Vorhaben abzuwickeln.

Einzelne Bauabschnitte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollten buchhalterisch unter getrennten außerordentlichen Vorhaben dargestellt werden.

Gebahrung des außerordentlichen Haushalts im Jahr 2019

Im außerordentlichen Haushalt wurden im Jahr 2019 bis zum Prüfungszeitpunkt Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben von rd. 224.900 Euro bzw. rd. 567.300 Euro dargestellt, die mit Ausnahme von 2 Straßenbauprojekten die Fortsetzung bzw. die Ausfinanzierung der bereits im Jahr 2018 vorhanden gewesenen Vorhaben betraf. Bei Berücksichtigung des zum Jahresende 2018 bestandenen Überhangs von rd. 466.400 Euro errechnet sich somit zum Prüfungszeitpunkt ein zwischenzeitlicher Soll-Überschuss von rd. 124.000 Euro.

Zum Prüfungszeitpunkt besteht eine ungesicherte Finanzierung beim Vorhaben Sale and Lease back (siehe Abschnitt „Fremdfinanzierungen“).

Mittelfristige Investitionsplanung

Im Mittelfristigen Investitionsplan sind im Zeitraum 2019 bis 2023 ohne Berücksichtigung der Zwischenfinanzierungen Gesamtausgaben von 562.500 Euro und Einnahmen von 1.420.400 Euro vorgesehen.

Die Planung umfasst die Fortsetzung bzw. Ausfinanzierung der bereits im Jahr 2018 vorhanden gewesenen Vorhaben („Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“, „Volksschulsanierung,

Kindertagenerweiterung und -provisorium sowie Schulsportplatz“, „Straßenbau“, „Betriebsbaugelbiet Dötting/Haging“, „Straßenbeleuchtung“ und „Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage“). Es wurde vom Gemeinderat folgende Prioritätenreihung festgelegt: 1. Straßenbau, 2. Kleinlöschfahrzeug Außerleiten, 3. Volksschul- und Kindertagensanierung, 4. Beschaffung Einsatzbekleidung Neu.

Festzustellen ist, dass nach dem Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan im Jahr 2021 der Austausch eines Kommandofahrzeugs und ein Zubau beim Zeughaus der Feuerwehr Außerleiten sowie im Zeitraum von 2024 bis 2026 die Sanierung oder der Neubau des Zeughauses der Feuerwehr Höhnhart vorgesehen sind, wobei diese Vorhaben im Mittelfristigen Investitionsplan noch nicht berücksichtigt wurden.

Die Vorhaben sind im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ wurde für außerordentliche Maßnahmen der Gemeinde Höhnhart über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro eine Förderquote von 54 % festgelegt. Der Eigenmittelanteil liegt somit bei 46 %. Die Gemeinde Höhnhart hat vor dem Beginn einer umzusetzenden Maßnahme grundsätzlich zumindest ein Drittel des Eigenmittelanteils aufzubringen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Höhnhart ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 15. Juni 2020 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten und den Verwaltungsbediensteten der Gemeinde Höhnhart durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Braunau am Inn, im Juli 2020

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerald Kronberger